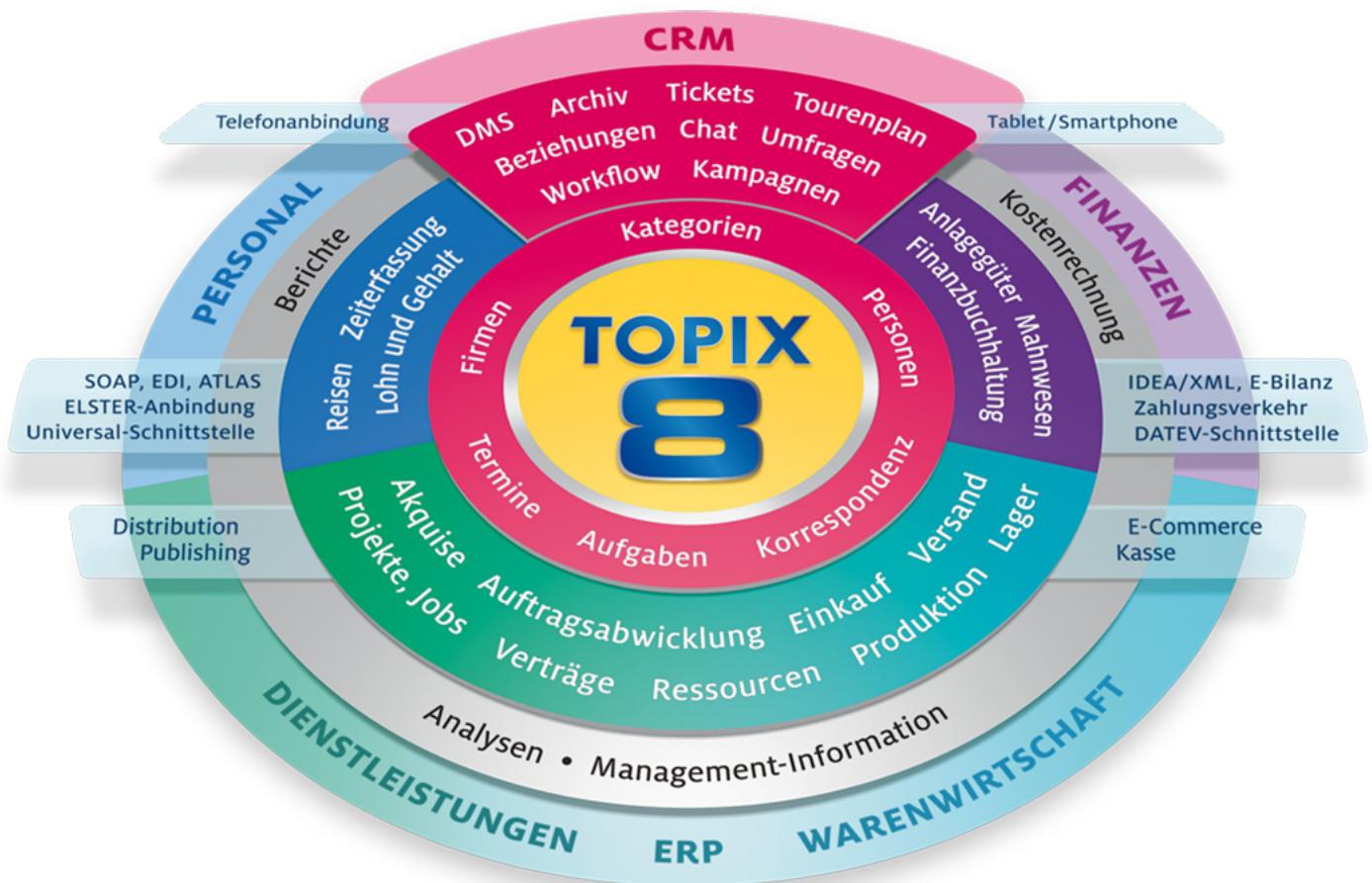




BUSINESS SOFTWARE



Lohnbuchhaltung Änderungen 2018

Inhalt

1	Neue Rechengrößen	4
1.1	Sozialversicherungswerte und -größen 2017/2018	4
1.2	Gesetz zum Abbau der kalten Progression	5
1.3	Sachbezugswerte Arbeitnehmer inkl. Jugendliche und Auszubildende 2017	5
1.4	Mindestlohn	6
1.5	Fälligkeitstermine Sozialversicherung in 2017	6
2	UV-Stammdatendienst und Digitaler Lohnnachweis	7
2.1	Übergangsphase	7
2.2	Meldegründe und Sondertatbestände	8
2.3	Neue Beitragsabrechnung-UV	11
3	Flexirentengesetz	12
3.1	Hinzuverdienstgrenze	12
4	Betriebliche Altersvorsorge	16
5	Sozialversicherung	22
5.1	Bestandsprüfungsverfahren	22
5.2	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	23
5.3	Gesonderte Absendernummer	25
5.4	Aktualisierter Tätigkeitsschlüssel	26
6	A1-Bescheinigungen	27
7	Elektronische Anforderung der gesonderten Meldung	36

8	Steuer	39
8.1	Lohnsteuerbescheinigung 2018	39
8.2	Lohnsteueranmeldung	42
8.3	Kammern	45
9	Sonstiges	46
9.1	Ausdruck Versicherungspflichtgrenze	46
9.2	Neue Unterbrechungen	50
9.3	Wochenarbeitsstunden	51
9.4	Erreichbarkeit der Server	53
9.5	Informationsportal für Arbeitgeber	55
10	Jahreswechseltätigkeiten	56

1 Neue Rechengrößen

1.1 Sozialversicherungswerte und -größen 2017/2018

Wert	2017	2018
Kranken- und Pflegeversicherung West/Ost	52.200,00	53.100,00
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in €	(4.350,00)	(4.425,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West BBG in €	76.200,00 (6.350,00)	78.000,00 (6.500,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost BBG in €	68.400,00 (5.700,00)	69.600,00 (5.800,00)
Krankenversicherung in %	14,6	14,6
Beitrag ermäßigt in %	14,0	14,0
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,1	1,0
Rentenversicherung in %	18,7	18,6
Arbeitslosenversicherung in %	3,0	3,0
Pflegeversicherung in %	2,55 (+ evtl. 0,25)	2,55 (+ evtl. 0,25)
Insolvenzgeldumlage in %	0,09	0,06
Maximaler Beitragszuschuss für privat Versicherte		
Krankenversicherung (mit Anspruch auf Krankengeld) in €	317,55	323,03
Pflegeversicherung (außer Sachsen) in €	55,46	56,42
Pflegeversicherung (nur Sachsen) in €	33,71	34,29
Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (allgemein) in €	57.600,00	59.400,00
seit 31.12.2002 privat Versicherte in €	52.200,00	53.100,00
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	450,00	450,00
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	175,00	175,00
Geringverdienergrenze (nur für Auszubildende)	325,00	325,00
Gleitzonenfaktor	0,7509	0,7547
Vereinfachte Formel ab 01.01.2018: Beitragspfl. Einnahme = 1,2759625 x Arbeitsentgelt - 234,568125		
Bezugsgröße (z.B. Fiktiventgelt für Behinderte)		

Kranken- und Pflegeversicherung West/Ost in €	35.700,00	36.540,00
BBG in €	(2.975,00)	(3.045,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West in €	35.700,00	36.540,00
BBG in €	(2.975,00)	(3.045,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost in €	31.920,00	32.340,00
BBG in €	(2.660,00)	(2.695,00)

1.2 Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Die Änderungen wurden in das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (sog. BEPS-Gesetz) eingebracht und am 16.12.2016 endgültig verabschiedet. Das Gesetz ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Im Rahmen dieses Gesetzpaketes hat der Bundestag am 01.12.2016 beschlossen, dass der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag in den Jahren 2017 und 2018 steigen sollen sowie die sogenannte "kalte Progression" ausgeglichen wird.

Der Grundfreibetrag wurde in zwei Schritten um 168 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018) angehoben. Der Kinderfreibetrag stieg um 108 € (2017) und um weitere 72 € auf 4.788 € (2018).

	2017	2018
Grundfreibetrag in €	8.820,00	9.000,00
Kinderfreibetrag in €	4.716,00	4.788,00

1.3 Sachbezugswerte Arbeitnehmer inkl. Jugendliche und Auszubildende 2018

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	52,00 €	97,00 €	97,00 €	246,00 €
kalendertäglich	1,73 €	3,23 €	3,23 €	8,20 €

Freie Unterkunft (allgemein):

monatlich: 226,00 €
kalendertäglich: 7,53 €

1.4 Mindestlohn

Ab 01.01.2018 gilt der von der Mindestlohn-Kommission festgesetzte Mindestlohn i.H.v. 8,84 Euro ohne Einschränkung ggü. 2017 weiter.

Die nächste Anpassung wird zum 01. Januar 2019 erfolgen.

1.5 Fälligkeitstermine Sozialversicherung in 2018

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle bereits am **fünftletzten** Bankarbeitstag des laufenden Monats um **0:00** Uhr vorliegen!

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitragsnachweis	25.	22.	23.	24.	25.	25.	25.	27.	24.	25.	26	19.
Beitragsfälligkeit (drittletzter Bankarbeitstag)	29.	26.	27.	26.	29.	27.	27.	29.	26.	29.	28.	21.

2 UV-Stammdatendienst und Digitaler Lohnnachweis

2.1 Übergangsphase

Seit Anfang Dezember 2016 werden die UV-Stammdaten elektronisch für den Arbeitgeber bereitgestellt. Erstmals erfolgte die Abgabe des digitalen Lohnnachweises (LNW) in 2017, rückwirkend für 2016. Die Abgabe des digitalen LNW ist für alle Arbeitgeber verpflichtend. Als Grundlage werden die über den UV-Stammdatendienst zurückgemeldeten Daten (Mitgliedsnummer, Beitragsmaßstab, Gefahrtarifsstelle usw.) herangezogen.

Für das Beitragsjahr 2017 gilt weiterhin die Parallelphase. Den bisherigen Lohnnachweis geben Sie wie gewohnt auf Papier oder im Online-Portal (sog. Extranet) der Berufsgenossenschaften ab und übermitteln den digitalen Lohnnachweis über TOPIX.

Ab 01.01.2019 für das Beitragsjahr 2018 wird erstmals nur noch der digitale Lohnnachweis zu erstatten sein. Die Meldung auf Papier entfällt somit.

Prüfung unfallversicherungspflichtige Lohnarten:

Auf der Homepage der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter nachfolgendem Link, finden Sie eine alphabetische Übersicht über die wichtigsten Entgeltarten mit Erläuterungen und die Angaben zur Beitragspflicht- oder Freiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung.

<http://www.dguv.de/medien/inhalt/ihrpartner/unternehmen/beitragsberechnung/arbeitsentgeltkatalog.pdf>

Bitte prüfen Sie, ob das an den Arbeitnehmer gezahlte Entgelt unfallversicherungspflichtig ist. Ändern Sie bei Bedarf die Schlüsselung der Lohnarten unter "Stamm > Lohnbuchhaltung > Lohnarten"

Wussten Sie schon....?

- ❖ Die Stammdatenanfrage 2018 kann seit 01.11.2017 gesendet werden.
- ❖ Der digitale Lohnnachweis für 2017 ist bis spätestens 16.02.2018 zu übermitteln

2.2 Meldegründe und Sondertatbestände

Abweichend von der jährlichen Datenübermittlung des digitalen Lohnnachweises müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Teillohnachweis mit einem Meldegrund für Sondertatbestände abgeben.

Ereignis	Meldegrund	Besonderheiten/Voraussetzung
Jährlicher Lohnnachweis	UV01	Enthält die Jahreslohnsumme, kann ein Teil-UV-Lohnnachweis sein bei mehreren Abrufen von Stammdaten, ist immer spätestens zum 16.02. des Folgejahres fällig
Einstellung des Betriebs	UV05	Meldung eines "nicht mehr aktiven" Unternehmens, alle Beschäftigungsverhältnisse sind beendet, (Teil-)Lohnnachweis fällig spätestens nach 6 Wochen bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung
Vergabe einer neuen Mitgliedsnummer, gleiche Berufsgenossenschaft	UV05	(Teil-)Lohnnachweis für den 1. Zeitraum im Jahr, fällig spätestens nach 6 Wochen bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung; 2. Zeitraum wird als UV01 gemeldet
Ende der Mitgliedschaft, Wechsel zu einer anderen Berufsgenossenschaft	UV05	(Teil-)Lohnnachweis für den 1. Zeitraum im Jahr, fällig spätestens nach 6 Wochen bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung; 2. Zeitraum wird als UV01 gemeldet
Ende der meldenden Stelle, Mitgliedschaft in einem neuen Mandanten	UV06	(Teil-)Lohnnachweis fällig spätestens nach 6 Wochen bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung
Beschäftigungsende aller Mitarbeiter	UV06	Das Unternehmen wird fortgeführt (Teil-)Lohnnachweis fällig spätestens nach 6 Wochen nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung
Systemwechsel - Ende der Abrechnung mit TOPIX	UV06	(Teil-)Lohnnachweis fällig spätestens nach 6 Wochen bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung
Lohnnachweis bei Insolvenzverfahren	UV08	(Teil-)Lohnnachweis fällig spätestens nach 6 Wochen bzw. mit der letzten Entgeltabrechnung vor Insolvenzereigniss

Die unterschiedlichen Meldegründe werden von TOPIX automatisch berücksichtigt, sofern die Einstellungen gesetzt sind.

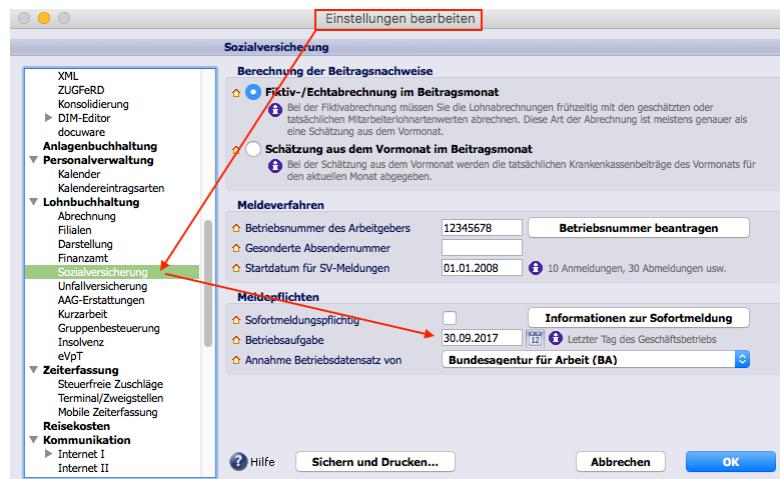
Umsetzung in TOPIX

Beispiel Grund UV05

Einstellung des Betriebs:

Alle Mitarbeiter sind zum 30.09.2017 ausgeschieden. Das Austrittsdatum haben Sie im Mitarbeiter eingetragen und die Lohnabrechnung September 2017 wurde erstellt.

Anschließend tragen Sie bitte in den Einstellungen unter "Lohnbuchhaltung > Sozialversicherung" den letzten Tag Ihres Geschäftsbetriebs ein.



Sobald Sie den DEÜV Meldelauf über "Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen > Neu > Meldungen nach DEÜV" (Punkt 3) anstoßen, erhalten Sie alle relevanten SV-Meldungen für alle Mitarbeiter, die in 2017 beschäftigt waren.

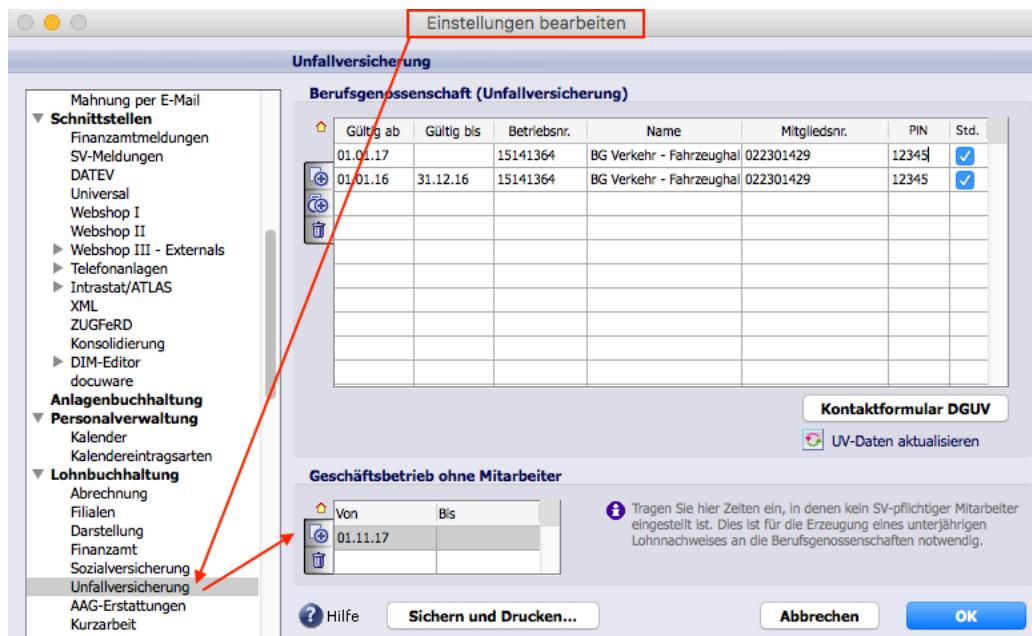
SV-Meldungen (0 in 17 von 890)							
Offene Meldungen			Beitragsnachweise		DEÜV AAG UV Anforderungen		
Von	Bis	Bezeichnung	Nachname	Grund	Gesendet am	Betrag	
01.01.2017	31.10.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Schlainge	30	00.00.0000	21.060,00	
01.01.2017	30.09.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Steinbock	30	00.00.0000	32.652,00	
01.01.2017	30.09.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Demmer	30	00.00.0000	4.750,00	
01.06.2017	30.09.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Jungfrau	30	00.00.0000	1.352,00	
01.01.2017	30.09.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Schaf	30	00.00.0000	16.062,00	
15.07.2017	30.09.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Hund	30	00.00.0000	1.190,00	
01.08.2017	30.09.2017	30-Ab, wegen Ende einer Beschäftigung	Krebs	30	00.00.0000	11.000,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Schlainge	92	00.00.0000	21.060,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Widder	92	00.00.0000	15.050,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Steinbock	92	00.00.0000	22.860,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Demmer	92	00.00.0000	5.200,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Jungfrau	92	00.00.0000	5.950,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Pferd	92	00.00.0000	5.500,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Schaf	92	00.00.0000	16.062,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Hund	92	00.00.0000	30.107,00	
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Krebs	92	00.00.0000	49.500,00	
01.01.2017	30.09.2017	Elektronischer Lohnnachweis bei Einstellung des Unternehmens	BG Verkehr - Fahrzeughaltung	UV	00.00.0000	171.289,00	

Beispiel Grund UV06

Bei Beschäftigungsende aller Mitarbeiter, aber Weiterführung des Unternehmens:

Alle Mitarbeiter sind zum 31.10.2017 ausgeschieden. Das Austrittsdatum haben Sie im Mitarbeiter eingetragen und die Lohnabrechnung Oktober 2017 wurde erstellt.

Anschließend tragen Sie bitte in den Einstellungen unter "Lohnbuchhaltung > Unfallversicherung" das Datum ein, zu dem keine Mitarbeiter mehr beschäftigt werden.



Sobald Sie den DEÜV Meldelauf über "Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen > Neu > Meldungen nach DEÜV" (Punkt 3) anstoßen, erhalten Sie alle relevanten SV-Meldungen für alle Mitarbeiter, die in 2017 beschäftigt waren.

SV-Meldungen (0 in 17 von 894)#2						
Offene Meldungen			Beitragsnachweise	DEÜV	AAG	UV
Von	Bis	Bezeichnung	Nachname	Grund	Gesendet am	Betrag
01.01.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Schlange	30	00.00.0000	23.452,00
01.01.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Steinbock	30	00.00.0000	36.324,00
01.01.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Demmer	30	00.00.0000	5.650,00
01.06.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Jungfrau	30	00.00.0000	1.690,00
01.01.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Schaf	30	00.00.0000	18.162,00
15.07.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Hund	30	00.00.0000	4.290,00
01.08.2017	31.10.2017	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	Krebs	30	00.00.0000	13.129,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Schlange	92	00.00.0000	27.400,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Widder	92	00.00.0000	15.050,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Steinbock	92	00.00.0000	27.900,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Demmer	92	00.00.0000	6.700,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Jungfrau	92	00.00.0000	6.850,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Pferd	92	00.00.0000	5.500,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Schaf	92	00.00.0000	20.262,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Hund	92	00.00.0000	33.207,00
01.01.2017	31.12.2017	92-UV-Jahresmeldung	Krebs	92	00.00.0000	51.629,00
01.01.2017	31.12.2017	Elektronischer Lohnnachweis bei Beendigung einer meldenden St	BG Verkehr - Fahrzeughaltun	UV	00.00.0000	194.498,00

1. Ungesendet 2. Gesendet 3. Verarbeitet | 4. Storniert 5. Fehler Datenannahmestelle 6. Fehler Datenbausteine

Monat	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Beitragsnachweise Σ	Meldungen nach DEÜV Σ	AAG Σ
Beitrags.	25.	25.	24.	24.	21.	25.	22.	27.	24.	24.	26.	25.			
Zahlung	29.	27.	26.	28.	27.	27.	24.	29.	26.	29.	28.	27.			

2.3 Neue Beitragsabrechnung-UV

Die Beitragsabrechnung-UV wurde nach Maßgabe der Unfallversicherung um einen Summenblock erweitert. Des Weiteren sind die Angaben zu "Mitarbeitern ohne UV-Pflicht" auf der Beitragsabrechnung-UV in jedem Fall enthalten, auch wenn im Unternehmen keine Beschäftigten gemeldet sind, die nicht in der Unfallversicherung pflichtversichert sind.

Die Beitragsabrechnung-UV können Sie über "Auswertungen > Lohnbuchhaltung > Beitragsabrechnung-UV..." erzeugen. Bitte beachten Sie, dass bereits der Lohnnachweis unter "Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen > Reiter UV-Lohnnachweise" vorhanden sein muss.

Beitragsabrechnung-UV 2016

Arbeitgeber		99999011	UV-Träger	15141364	Weitere Informationen		Seite 1
Sport+Design GmbH -allgemein- Musterstraße 1 63150 Heusenstamm			BG Verkehr - Fahrzeughaltungen (ehemals BG für Fahrzeughaltungen) Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg		BNr des lohnverantwortlichen Beschäftigungsbetriebs Betriebsnummer der Abrechnungsstelle Mitgliedsnummer Laufende Nummer Anzahl der Versicherten insgesamt Beitragsmaßstab Meldegrund Erstellungsdatum des Lohnnachweises Druckdatum des Lohnnachweises Storniert	99999011 99300078 022301429 001 8 1 - Entgelt UV01 22.11.2017 23.11.2017 Nein	

Summenblock Gefahrtarifstellen

Gefahrtarifstelle	Betriebsnummer GTS		Anzahl Personen	Arbeitsstunden	Meldepflichtiges UV-Entgelt
495 - Hörfunk-, Fernsehunternehmen u. dgl.	15141364		3	2.300	26.169
515 - Postdienste, Transportlogistik	15141364		8	6.740	175.402
740 - Luftfahrt, Bodendienste, Flughafen u. dg	15141364		1	672	18.100

495 Hörfunk-, Fernsehunternehmen u. dgl. - 15141364

Nr.	Personalnummer	Name, Vorname	Versicherungsnummer	Tätigkeitsbezeichnung nach Tätigkeitschlüssel	Meldepflichtiges UV-Entgelt	Gesambrutto-entgelt	Arbeitsstunden
1	104	Dr. Hund, Hans	66021074H491	Bühnenbeleuchter/in	0	0,00	824
2	105	Schaf, Henriette	82010785S992	Bühnenbeleuchter/in	19.900	19.900,00	1.331
3	107	das Pferd, Helga	11130290P998	Moderator/in	6.269	6.269,00	145
				Summe		26.169	26.169,00
							2.300

515 Postdienste, Transportlogistik - 15141364

Nr.	Personalnummer	Name, Vorname	Versicherungsnummer	Tätigkeitsbezeichnung nach Tätigkeitschlüssel	Meldepflichtiges UV-Entgelt	Gesambrutto-entgelt	Arbeitsstunden
1	102	Dr. Krebs, Dieter	18111170K490	Geschäftsführer/in	30.291	30.291,39	824
2	104	Dr. Hund, Hans	66021074H491	Buchhalter/in	10.000	10.000,00	526
3	105	Schaf, Henriette	82010785S992	Putzmann/-frau	12.713	12.713,00	430
4	107	das Pferd, Helga	11130290P998	Pferdewirt/in - Spezialarbeiten	8.876	8.876,00	250
5	137	Demmer, Rudolph	26150889D494	Buchhalter/in	10.200	10.200,00	592
6	400	Steinbock, Alberta	14160785S998	Industriemeister/in - Automobilindustri	30.600	35.699,84	1.127
7	402	Widder, Pauline	12200689W995	Industriemeister/in - Metall (Automobil)	43.750	45.559,09	1.319
8	702	Schlange, Regina	26011256S990	Bürofachkraft	28.972	33.700,00	1.672
				Summe		175.402	187.039,32
							6.740

740 Luftfahrt, Bodendienste, Flughafen u. dgl. - 15141364

Nr.	Personalnummer	Name, Vorname	Versicherungsnummer	Tätigkeitsbezeichnung nach Tätigkeitschlüssel	Meldepflichtiges UV-Entgelt	Gesambrutto-entgelt	Arbeitsstunden
1	104	Dr. Hund, Hans	66021074H491	Luftfahrtelktroniker/in	18.100	18.100,00	672
				Summe		18.100	18.100,00
							672

Mitarbeiter ohne UV-Pflicht

Nr.	Personalnummer	Name, Vorname	Versicherungsnummer	Tätigkeitsbezeichnung nach Tätigkeitschlüssel	Meldepflichtiges UV-Entgelt	Gesambrutto-entgelt	Arbeitsstunden
				Summe			

Gesamtsumme 219.671 231.308,32 9.712

M-9.3.10d1
M-9.3.0

Sport+Design GmbH -allgemein-, Musterstraße 1, 63150 Heusenstamm

Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
TOPIX Business Software AG

3 Flexirentengesetz

3.1 Hinzuverdienstgrenze

Seit dem 01.01.2017 gilt für Altersvollrentner, die gemäß Flexirentengesetz auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten oder im Fall vorgezogener Altersvollrente ohne Bestandschutz, die Rentenpflichtversicherung und der neue Personengruppenschlüssel 120.

Änderungen ab 01.07.2017

Die Hinzuverdienstgrenze von Altersrentnern und Erwerbsminderungsrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze wurden grundlegend geändert. Die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze von 450,00 € und jährlichem Arbeitsentgelt aufgrund Einmalzahlung über 5.400,00 € für die Vollrente und die 3 bisherigen Teilrenten sind zugunsten einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze mit stufenloser Anrechnung auf 6.300,00 € entfallen.

Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, kann die Rente gekürzt werden oder ganz wegfallen. Sobald der Minijobber die Regelaltersgrenze erreicht, ist der Hinzuverdienst unbegrenzt möglich.

Entgeltgrenze für 450-Euro-Minijobs

Die Entgeltgrenze für Minijobs beläuft sich auf durchschnittlich 450,00 € monatlich, was einem Jahreswert von 5.400,00 € entspricht. Dies gilt aber nur, wenn auch tatsächlich für durchgehend 12 Monate eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vorliegt. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht durchgehend für 12 Monate gegen Arbeitsentgelt besteht, ist die zulässige Entgeltgrenze für den Gesamtzeitraum entsprechend zu kürzen. Wird die maßgebende Entgeltgrenze überschritten, liegt grundsätzlich kein 450-Euro-Minijob mehr vor.

Beispiel

Ein Altersvollrenter (63 Jahre) nimmt am 1.7.2017 eine Beschäftigung auf, die

- a.) für 4 Monate befristet ist, mtl. Arbeitsentgelt 1.500,00 €,
- b.) für 4 Monate befristet ist, mtl. Arbeitsentgelt 1.800,00 €,
- c.) auf Dauer angelegt ist, mtl. Arbeitsentgelt 420,00 € (keine Einmalzahlungen),
- d.) auf Dauer angelegt ist, mtl. Arbeitsentgelt 420,00 € + 420,00 € Weihnachtsgeld.

Ergebnis

- a.) Kein 450-Euro-Minijob, aber rentenunschädlich (Gesamtentgelt: 6.000,00 €; Minijob-Grenze: 1.800,00 €, Hinzuverdienstgrenze: 6.300,00 €)
- b.) Kein 450 Euro-Minijob und rentenschädlich (Gesamtentgelt: 7.200,00 €; Minijob-Grenze: 1.800,00 €, Hinzuverdienstgrenze: 6.300,00 €)
- c.) 450-Euro-Minijob und rentenunschädlich (Gesamtentgelt: 5.040,00 €; Minijob-Grenze: 5.400,00 €, Hinzuverdienstgrenze: 6.300,00 €)
- d.) Kein 450-Euro-Minijob, aber rentenunschädlich (Gesamtentgelt: 5.460,00 €; Minijob-Grenze: 5.400,00 €, Hinzuverdienstgrenze: 6.300,00 €)

Zulässiges Überschreiten der Entgeltgrenze für Minijobs

Nicht jedes Überschreiten der Entgeltgrenze ist schädlich für den 450-Euro-Minijob. Zulässig sind nicht vorhersehbare Überschreitungen der Entgeltgrenze (z. B. wegen Krankheitsvertretung), die gelegentlich bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres vorkommen dürfen. In diesen Fällen kann auch leicht ein Jahresverdienst erzielt werden, mit dem die Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente von 6.300,00 € überschritten wird. Im Ergebnis liegt dann zwar noch ein 450-Euro-Minijob vor, der sich aber negativ auf die Altersvollrente auswirkt.

Beispiel

Ein Altersvollrenter (63 Jahre) übt seit Jahren einen 450-Euro-Minijob aus. Sein Arbeitsentgelt beträgt monatlich 450,00 € (keine Einmalzahlungen). In den Monaten August und September 2017 übernimmt er zusätzlich die Arbeit für einen Kollegen, der arbeitsunfähig ist und verdient in diesen Monaten jeweils 1.500,00 €.

Ergebnis

Der Jahresverdienst beläuft sich auf 7.500,00 € ($10 \times 450,00 \text{ €} + 2 \times 1.500,00 \text{ €}$). Es handelt sich weiterhin um einen 450-Euro-Minijob, da das Überschreiten der Entgeltgrenze von 5.400,00 € unschädlich ist. Allerdings ist der Gesamtverdienst rentenschädlich, weil die Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 € überschritten wird.

■ Hinzuverdienstgrenzen

- Ab 01.07.2017
 - Hinzuverdienstgrenze für Altersvollrente = 6300 EUR im Kalenderjahr
 - Jährliche Betrachtungsweise
 - Bei Überschreitung wird Altersvollrente zur Altersteilrente

Besonderheit:

Hinzuverdienst darf in einem Kalendermonat erzielt werden

- Jahresverdienst darf damit maximal 6300 EUR betragen
 - Entspricht 450 EUR x 14 Monate oder 525 EUR x 12 Monate
 - In beiden Varianten handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung

- Bestandsfälle - Vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- Beschäftigte, die am 31.12.2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei
- Rentenversicherungsfreiheit endet jedoch, wenn die Voraussetzungen der Rentenversicherungsfreiheit nach dem am 31.12.2016 geltendem Recht nicht mehr erfüllt werden
 - Laufende Überschreitung der monatlichen Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 450 EUR



Hinzuverdienstgrenzen

Beispiel

Beschäftigung ab	01.01.2010	AE mtl. 2.500 EUR
Altersvollrentner ab	01.12.2016	AE mtl. 450 EUR UG/WG je 450 EUR
Erhöhung mtl. AE/Wegfall EGA's	01.07.2017	AE mtl. 525 EUR
Erreichen der Regelaltersgrenze	13.09.2017	
Verzicht RV-Freiheit	30.11.2017	

Lösung:

Abmeldung	30.11.2016 – GdA 32 – BGR 1111 – PGR 101 – AE 27500 EUR
Anmeldung	01.12.2016 – GdA 12 – BGR 3311 – PGR 119
J.-Meldung	31.12.2016 – GdA 50 – BGR 3311 – PGR 119 – AE 900 EUR
Abmeldung	30.06.2017 – GdA 32 – BGR 3311 – PGR 119 – AE 3150 EUR
Anmeldung	01.07.2017 – GdA 12 – BGR 3111 – PGR 120
Abmeldung	30.09.2017 – GdA 32 – BGR 3111 – PGR 120 – AE 1575 EUR
Anmeldung	01.10.2017 – GdA 12 – BGR 3301 – PGR 119
Abmeldung	30.11.2017 – GdA 32 – BGR 3301 – PGR 119 – AE 1050 EUR
Anmeldung	01.12.2017 – GdA 12 – BGR 3101 – PGR 120

- Altersvollrente in 2016 – Beschäftigung in 2017

**Beispiel**

Altersvollrente (langjährig Versicherte) ab	01.10.2016	Geb: 05.09.53
Beschäftigung ab	01.05.2017	
Erreichen der Regelaltersgrenze	04.04.2019	

Lösung:

Anmeldung 01.05.2017 – GdA 10 – BGR 3111 – PGR 120
Abmeldung 30.04.2019 – GdA 32 – BGR 3111 – PGR 120
Anmeldung 01.05.2019 – GdA 12 – BGR 3301 – PGR 119

Auf die Darstellung der Jahresmeldungen wurde verzichtet!

Quelle: ITSG GmbH

☞ **TOPIX bringt eine Warnmeldung, sobald die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird.**

4 Betriebliche Altersvorsorge

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wurde am 17.08.2017 verabschiedet und tritt grundsätzlich am 01.01.2018 in Kraft. Enthalten sind auch einige Neuerungen, die später in Kraft treten sowie Übergangsregelungen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten nicht für die betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Direktzusage oder Unterstützungskasse.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

■ 1. Steuerfreiheit der Beträge

- a.) Erhöhung der steuerlichen Fördergrenze
- b.) Vereinfachung der Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen

■ 2. Förderung des Niedriglohnsektors (§100 EStG)

■ 3. Verpflichtender Zuschuss des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

1. Steuerfreiheit der Beträge

a.) Die steuerfreien Beiträge in der kapitalgedeckten bAV, erhöhen sich ab 01.01.2018 von bisher 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West der gesetzlichen Rentenversicherung (RV). Der bisher steuerfreie Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800,00 € entfällt dafür. Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin nur 4% der BBG in der RV.

b.) Die Abgrenzung von Alt- und Neuzusage (Stichtag 31.12.2004/01.01.2005) wird künftig vereinfacht. Wenn mindestens ein Beitrag vor 2018 rechtmäßig nach § 40b a.F. EStG pauschal versteuert wurde, kann der Vertrag bis zum Vertragsende weiterhin pauschal versteuert werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel genügt es, wenn der Arbeitnehmer z.B. durch Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des alten Arbeitgebers, die Durchführung der pauschalen Versteuerung nachweist.

2. Förderung des Niedriglohnsektors (§ 100 EStG)

Eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn bis 2.200,00 Euro wird künftig bevorzugt gefördert. Wenn der Arbeitgeber eine bAV mit mindestens 240 Euro pro Jahr finanziert (aber höchstens 480 Euro) können 30% des aufgewendeten Betrags in der Lohnsteuer-Anmeldung ab 2018 (KZ 45) in Abzug gebracht werden.

Bei schwankendem oder steigendem Arbeitslohn gilt:

- Prüfung der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Beitragsleistung
- spätere Änderung der Verhältnisse sind unbeachtlich

Diese Regelung gilt nur für Neuverträge, die ab 2018 abgeschlossen werden.

3. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung für Verträge ab 01.01.2019

Seit 2001 haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Wandelt ein Arbeitnehmer zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge Entgeltbestandteile um, ist der Arbeitgeber nach § 1a Abs. 1a BetrAVG verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Diese Verpflichtung besteht nur bei Zahlungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, nicht jedoch, wenn die Entgeltumwandlung in der Direktzusage oder Unterstützungskasse erfolgt.

Die auf dem gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung beruhende Betriebsrentenanwartschaft ist sofort gesetzlich unverfallbar.

Der verpflichtende AG Zuschuss zur Entgeltumwandlung o.g. Durchführungswege gilt zunächst nur für ab 01.01.2019 neu abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss erst ab 01.01.2022 verpflichtend.

Umsetzung in TOPIX

1. Steuerfreiheit der Beträge

Die neue Steuerfreiheit von 8% der BBG West der gesetzlichen Rentenversicherung RV wird für Lohnabrechnungen ab 2018 automatisch berücksichtigt. Sie müssen hier keine weiteren Einstellungen vornehmen.

2. Förderung des Niedriglohnsektors (§ 100 EStG)

Die Förderung des Niedriglohnsektors betrifft nur die betrieblichen Altersvorsorgen "Direktversicherung Rentenleistung", "Pensionskasse Kapitalgedeckte AV" und "Pensionsfonds".

Die Förderung wird grundsätzlich automatisch ermittelt. In der Nebenleistung muss über das neue Feld "Keine Förderung nach §100" lediglich angegeben werden, wenn der Mitarbeiter nicht förderfähig ist. Dies muss manuell gesetzt werden, da TOPIX die Minimalgrenze von 240,00 EUR für die Mindestförderung nicht ermitteln kann, wenn der Mitarbeiter in mehreren Mandanten abgerechnet wird.

Für Verträge, die vor 2017 abgeschlossen wurden, sind nur die Erhöhungen seit 01.01.2017 förderfähig. Außerdem erreicht die Förderung maximal den Betrag der Erhöhung.

Beispiel

Eine Mitarbeiterin besitzt seit 2015 eine Direktversicherung Rentenleistung über zusätzlich 30,00 EUR monatlich (360,00 EUR im Jahr). Zum 01.01.2018 wird der Vertrag um 10,00 EUR auf 40 EUR monatlich erhöht (Erhöhung um 120,00 EUR jährlich auf 480,00 EUR jährlich). Der Förderung bei einem Neuvertrag beträgt 30% von 480,00 EUR = 144,00 EUR. Für die Mitarbeiterin mit der Erhöhung dürfen maximal 120,00 EUR Förderung in der Lohnsteueranmeldung zum Abzug gebracht werden.

Nebenleistungen (Zukunftssicherung, KFZ, Kurzarbeit, Pfändung)																																																											
Vertragsname	Art	Gültig von	Gültig bis																																																								
DV Rente	DV-R	01.03.2015	31.12.2017																																																								
DV Rente Erhöhung	DV-R	01.01.2018																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Feldinhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Art</td> <td> A Direktversicherung Rentenleistung</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td> DV Rente Erhöhung</td> </tr> <tr> <td>Gültig von</td> <td> 01.01.2018</td> </tr> <tr> <td>Gültig bis</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Vertragsdatum</td> <td> 01.03.2015</td> </tr> <tr> <td>Versicherungsnummer</td> <td> 12345</td> </tr> <tr> <td>Vertragsfirma</td> <td> bAV</td> </tr> <tr> <td>Verzicht auf Steuerfreiheit</td> <td> Nein</td> </tr> <tr> <td>Pauschal versteuert</td> <td> Nein</td> </tr> <tr> <td>Pauschale Steuer trägt AN</td> <td> Nein</td> </tr> <tr> <td>Gehaltsumwandlung</td> <td> Nein</td> </tr> <tr> <td>monatlicher Beitrag</td> <td>0.5 40,00</td> </tr> <tr> <td>Aus Einmalbezug umgewandelt</td> <td> Nein</td> </tr> <tr> <td>Jährl. Erhöhung nach §100 EStG</td> <td> 0.5 120,00</td> </tr> <tr> <td>Keine Forderung nach §100</td> <td> Nein</td> </tr> <tr> <td>Monat 1</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>Beitrag zum Monat 1</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Monat 2</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>Beitrag zum Monat 2</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Monat 3</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>Beitrag zum Monat 3</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Monat 4</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>Beitrag zum Monat 4</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Zahlungsart</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>Bankleitzahl</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>Kontonummer</td> <td> A</td> </tr> <tr> <td>BIC</td> <td> A</td> </tr> </tbody> </table>				Bezeichnung	Feldinhalt	Art	A Direktversicherung Rentenleistung	Name	DV Rente Erhöhung	Gültig von	01.01.2018	Gültig bis		Vertragsdatum	01.03.2015	Versicherungsnummer	12345	Vertragsfirma	bAV	Verzicht auf Steuerfreiheit	Nein	Pauschal versteuert	Nein	Pauschale Steuer trägt AN	Nein	Gehaltsumwandlung	Nein	monatlicher Beitrag	0.5 40,00	Aus Einmalbezug umgewandelt	Nein	Jährl. Erhöhung nach §100 EStG	0.5 120,00	Keine Forderung nach §100	Nein	Monat 1	A	Beitrag zum Monat 1	0.5	Monat 2	A	Beitrag zum Monat 2	0.5	Monat 3	A	Beitrag zum Monat 3	0.5	Monat 4	A	Beitrag zum Monat 4	0.5	Zahlungsart	A	Bankleitzahl	A	Kontonummer	A	BIC	A
Bezeichnung	Feldinhalt																																																										
Art	A Direktversicherung Rentenleistung																																																										
Name	DV Rente Erhöhung																																																										
Gültig von	01.01.2018																																																										
Gültig bis																																																											
Vertragsdatum	01.03.2015																																																										
Versicherungsnummer	12345																																																										
Vertragsfirma	bAV																																																										
Verzicht auf Steuerfreiheit	Nein																																																										
Pauschal versteuert	Nein																																																										
Pauschale Steuer trägt AN	Nein																																																										
Gehaltsumwandlung	Nein																																																										
monatlicher Beitrag	0.5 40,00																																																										
Aus Einmalbezug umgewandelt	Nein																																																										
Jährl. Erhöhung nach §100 EStG	0.5 120,00																																																										
Keine Forderung nach §100	Nein																																																										
Monat 1	A																																																										
Beitrag zum Monat 1	0.5																																																										
Monat 2	A																																																										
Beitrag zum Monat 2	0.5																																																										
Monat 3	A																																																										
Beitrag zum Monat 3	0.5																																																										
Monat 4	A																																																										
Beitrag zum Monat 4	0.5																																																										
Zahlungsart	A																																																										
Bankleitzahl	A																																																										
Kontonummer	A																																																										
BIC	A																																																										

Für Erhöhungen muss die Nebenleistung zum Vormonat beendet und neu angelegt bzw. dupliziert werden. Füllen Sie dann das Feld "Jährl. Erhöhung nach §100 EStG" mit dem Betrag der Erhöhung.

Sollte es dazu kommen, dass eine Rückgewährung der Förderung nach §100 EStG nötig ist, setzen Sie das Feld "Rückgewährung nach §100 EStG" auf "Ja". Daraufhin werden die Felder "Lohnsteueranmeldung Monat", "Lohnsteuerabmeldung Jahr" sowie "Gesamtsumme Rückgewährung" eingeblendet. Wählen Sie aus, in welchem Lohnsteueranmeldungszeitraum die Rückgewährung fließen sollen. Die Gesamtsumme wird vorausgefüllt, kann aber bei Abweichungen editiert werden.

Zahlungsart	A	
Bankleitzahl	A	
Kontonummer	A	
BIC	A	
IBAN	A	
Rückgewährung nach §100 EStG	Ja	
Lohnsteueranmeldung Monat	0.5 ▶ 07	
Lohnsteueranmeldung Jahr	0.5 ▶ 2018	
Gesamtsumme Rückgewährung	0.5 72,00	

Die Förderung nach §100 EStG wird in die Lohnsteueranmeldung übernommen. Hierzu wurden die Kennzahlen 45 und 90 neu aufgenommen. Bei Kennzahl 45 wird der Förderbetrag eingetragen, für Kennzahl 90 die Anzahl der Arbeitnehmer, für die diese Förderung in Betracht kommt.

-	13	Sport+Design GmbH	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	10	
	14	Bahnhofstraße 20		86	1
	15	83471 Berchtesgaden	zu Zeile 23: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag	90	1
	16				
	17				
	18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer 1) 2)	EUR	42	212,83
	19	Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG - 1)		41	
	20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG 1)		44	
	21	abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld		43	
	22	abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen		33	
	23	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) 1)		45	12,00
	24	Verbleiben 1)		48	200,83
	25	Solidaritätszuschlag 1) 2)		49	11,70

Der Förderbetrag lässt sich über "Auswertungen > Lohnbuchhaltung > Lohnsteuerjournal..." auswerten.

Arbeitgeber		Zeitraum			Gruppenbesteuerung (Voreinst.)		
Sport+Design GmbH Bahnhofstraße 20 83471 Berchtesgaden		von	Tag	Monat	Jahr		
			1	1	2018		
		bis	Tag	Monat	Jahr		
			31	1	2018		
		Beträge in €					

Lohnsteuerjournal

Seite: 1

Gedruckt am: 11.01.2018

Gedruckt um: 10:38:31

Mitarbeiter		Lohnsteuerkarte			Lohnsteuer			Kirchensteuer			Solidaritätszuschlag			bAV Förderung nach §100 EStG						
Pers.-Nr.	Name	Abteilung	Kostenstelle	Kontf.	Konf. Eheg.	Steuer-Klasse	Kinder	Steuer-brutto	Steuer-brutto	Einmal-bezüge	pauschal besteuert	Gesamte Lohn-steuer	katholisch	evange-lisch	sonstige und pauschal	Gesamte Kirchen-steuer	Steuer-brutto	Einmal-bezüge	pauschal besteuert	Gesamter Solidari-tätszu-schlag
401	Maier			--	--	4		2.100,00	212,83			212,83					11,70			11,70
Summen:								2.100,00	212,83			212,83					11,70			11,70

Der Förderbetrag, der in der Lohnsteueranmeldung zur Geltung kommt, ist in Lohnart "941 Zukunftssicherung §100 Förderung" gespeichert. Für den SKR 03 sind die Konten "1741" im Soll und "8603" im Haben eingerichtet, für den SKR04 die Konten "3730" im Soll und "4830" im Haben. Die Konten können nach eigenem Bedarf in den Lohnarten angepasst werden.

3. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Diese Änderung tritt erst zum 01.01.2019 in Kraft und wird vorher nicht in TOPIX enthalten sein.

5 Sozialversicherung

5.1 Bestandsprüfungsverfahren

Im Bestandsprüfungsverfahren melden die Krankenversicherungen Unterschiede zwischen ihren Bestandsdaten und den empfangenen Meldedaten des Arbeitgebers auf elektronischem Weg zurück.

Geplanter Ablauf

- Krankenkasse stellt bei Eingang der Meldung eine Abweichung fest
- Krankenkasse kontaktiert Arbeitgeber und stellt Einvernehmen über eine Änderung der Meldung her
- Krankenkasse übermittelt die korrigierten Daten an den Arbeitgeber
- Übernahme der Meldung ins Abrechnungssystem
- Erfolgt eine Änderung im System, darf keine Storno- und Neumeldung erzeugt werden! Denn: Die Krankenkasse hat die Ursprungsmeldung bereits geändert und findet die zu stornierende Meldung nicht
- Druck einer neuen Bescheinigung nach § 25 DEÜV

Mögliche abweichende Angaben

DEÜV-Meldung

- Versicherungsnummer
- Personengruppe
- Grund der Abgabe
- Staatsangehörigkeitsschlüssel
- Kennzeichen Gleitzone
- Beginn des Zeitraums
- Ende des Zeitraums
- Entgelt
- Beitragsgruppenschlüssel
- Angaben zur Tätigkeit
- Kennzeichen Rechtskreis

GKV-Monatsmeldung

- Beginn des Zeitraums-KV
- Ende des Zeitraums-KV
- Einmalig gezahltes Entgelt
- Laufendes Entgelt zur KV/PV
- Laufendes Entgelt zur RV
- Laufendes Entgelt zur AV

Das Unterdrücken der Stornomeldung aufgrund geänderter Daten ist für die Softwarehäuser nur mit sehr großem Aufwand zu lösen. Daher hat man sich auf einen vereinfachten Ablauf geeinigt:

- Die Krankenkassen melden sich beim Arbeitgeber. Die Korrekturen sind ausschließlich vom Arbeitgeber durchzuführen
- Keine Korrekturen durch die Krankenkasse
- Dadurch erfolgt, wie bisher, immer eine Stornierungs- und Neumeldung

Die Krankenkassen wurden in Abstimmung mit der ITSG GmbH über den vereinfachten Ablauf informiert!

• TOPIX informiert den Anwender lediglich, wenn eine Bestandsmeldung im DEÜV-Meldeverfahren empfangen wird. Eine maschinelle Änderung der Daten wird nicht durchgeführt.

5.2 Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Hintergrund

Seit August 2013 existiert eine Regelung, die einen durchgehenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen soll. Diese sogenannte obligatorische Anschlussversicherung kommt grundsätzlich zustande, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

In der Saisonarbeit sind überwiegend ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Diese kehren nach dem Beschäftigungsende wieder in ihr Heimat- bzw. Wohnland zurück und befinden sich nicht mehr im Geltungsbereich des deutschen Sozialversicherungsrechts. Folglich kommt eine obligatorische Anschlussversicherung für diesen Arbeitnehmerkreis nicht in Betracht.

Arbeitgeber sind nicht verpflichtet festzustellen bzw. zu prognostizieren, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

Krankenkassen haben eine Amtsermittlungspflicht, ob und inwiefern nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die obligatorische Anschlussversicherung Anwendung findet. Durch den fehlenden Kontakt zum Arbeitnehmer ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand unter Einbindung des Arbeitgebers zu ermitteln, ob und inwieweit die obligatorische Anschlussversicherung Anwendung findet.

Folge: Es wurde in vielen Fällen eine obligatorische Anschlussversicherung durchgeführt, weil der Arbeitnehmer nicht mehr auffindbar war. Dies führte zu Verwerfungen im Risikostrukturausgleich.

Saisonarbeitnehmer ist, wer vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf bis zu acht Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland kommt, um einen

- jahreszeitlich bedingten,
 - jährlich wiederkehrenden und
 - erhöhten Arbeitskräftebedarf
- des Arbeitgebers abzudecken.

Um diese Mitarbeiter der Krankenkasse kenntlich machen zu können, wurde ein neues Kennzeichen in den Meldungen nach DEÜV eingerichtet. Das Kennzeichen wird bei Anmeldungen mit Meldegrund 10

sowie bei An- und Abmeldungen mit Meldegrund 40 angegeben. Die Angabe ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten und für Meldezeiträume ab dem 01.01.2018 erforderlich.

Umsetzung in TOPIX

Im Mitarbeiterdatensatz unter „*Lohnstammdaten > Sozialversicherung > b.) DEÜV*“ wurde ein neues Feld eingerichtet: „*Saisonarbeitnehmer*“.

b.) DEÜV	Personengruppe	01.03.2016	SV-pflichtig ohne Merkmale
	Sozialversicherungsnummer	01.03.2016	12200689W995
	EU Versicherungsnummer	01.03.2016	
	Mehrfach Beschäftigter	01.03.2016	Nein
	Saisonarbeitnehmer	01.03.2016	Nein
	Saisonarbeitnehmer	01.03.2018	Ja

Mit dem Jahreswechselupdate ist dieses Feld auf „*Nein*“ gesetzt. Sollten Sie einen Saisonarbeitnehmer beschäftigen, setzen Sie den Eintrag ab 01.01.2018 zum Eintritts- oder Wiedereintrittsdatum auf „*Ja*“.

In den DEÜV-Anmeldungen ab dem 01.01.2018 ist das Kennzeichen nun einzusehen.

Meldung nach DEÜV von 01.03.2018 bis --.--. Pauline Widder

Feldname	Datenbaustein	Inhalt
BBNR-Empfänger	DSME	99300911
Sozialversicherungsnummer	DSME	12200689W995
BBNR-Arbeitgeber	DSME	99999011
Aktenzeichen-Verursacher	DSME	402
BBNR-Krankenkasse	DSME	99300911
Personengruppe	DSME	101
Abgabegrund	DSME	10
Staatsangehörigkeit	DSME	000 Deutschland
Kennzeichen-Status	DSME	
Kennzeichen-Storno	DBME	Nein
Kennzeichen-Gleitzone	DBME	
Zeitraum-Beginn	DBME	01.03.2018
Zeitraum-Ende	DBME	
Entgelt	DBME	0,00
Beitragssgruppen	DBME	9111
Tätigkeitschlüssel	DBME	252933311
Kennzeichen-Rechtskreis	DBME	West
Kennzeichen-Mehrfachbeschäftigt	DBME	Nein
Saisonarbeitnehmer	DBME	Ja
Familienname	DBNA	Widder
Vorname	DBNA	Pauline

Wird dieses Kennzeichen einmal rückwirkend zum Eintrittsdatum geändert, so wird die Anmeldung im nächsten DEÜV-Meldelauf gestrichen und mit dem korrigierten Kennzeichen neu erstellt.

Die Bewertung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer durch den Arbeitgeber ist nur zu Beginn der Beschäftigung erforderlich

5.3 Gesonderte Absendernummer

Hintergrund

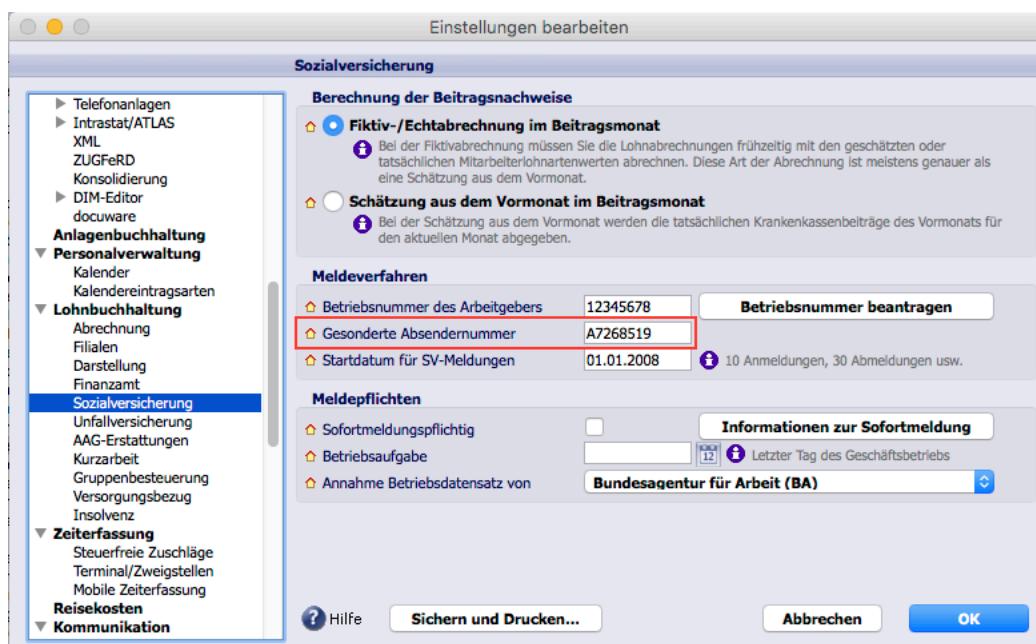
Die maschinellen Dialogverfahren in der Sozialversicherung sind bislang auf eine 1:1-Beziehung ausgelegt. Die Rückmeldungen erfolgen immer an die Angabe der „*Betriebsnummer Absender*“ in der Originalmeldung. Hier fehlt ein Unterscheidungsmerkmal, wenn zwei Abrechnungsprogramme mit der selben Absenderbetriebsnummer verwendet werden. Daher wurde die gesonderte Absendernummer als Unterscheidungsmerkmal eingeführt, da sie als eindeutiges Kriterium eine maschinelle Zuordnung zum jeweiligen Entgeltabrechnungssystem ermöglicht.

Die gesonderte Absendernummer wird bei Bedarf elektronisch bei der ITSG GmbH beantragt. Die Beantragung muss über sv.net/standard erfolgen (<https://standard.gkvnet-ag.de>). Mit Ihrer gesonderten Absendernummer wird dann ein Zertifikat aus TOPIX heraus beim Trustcenter der ITSG beantragt.

Die Absendernummer besteht immer aus einem führenden A und sieben folgenden Ziffern, wobei die letzte Ziffer die Prüfziffer ist: z.B. A7268519

Umsetzung in TOPIX

In „*Einstellungen > Lohnbuchhaltung > Sozialversicherung*“ wurde unter „*Meldeverfahren*“ das Feld „*Gesonderte Absendernummer*“ eingefügt. Sollten Sie für einen Mandanten eine gesonderte Absendernummer beantragt haben, können Sie diese dort eintragen.



! Beachten Sie bitte, dass für die gesonderte Absendernummer eine eigene Datendatei und ein eigenes Zertifikat verwendet werden muss.

5.4 Aktualisierter Tätigkeitsschlüssel

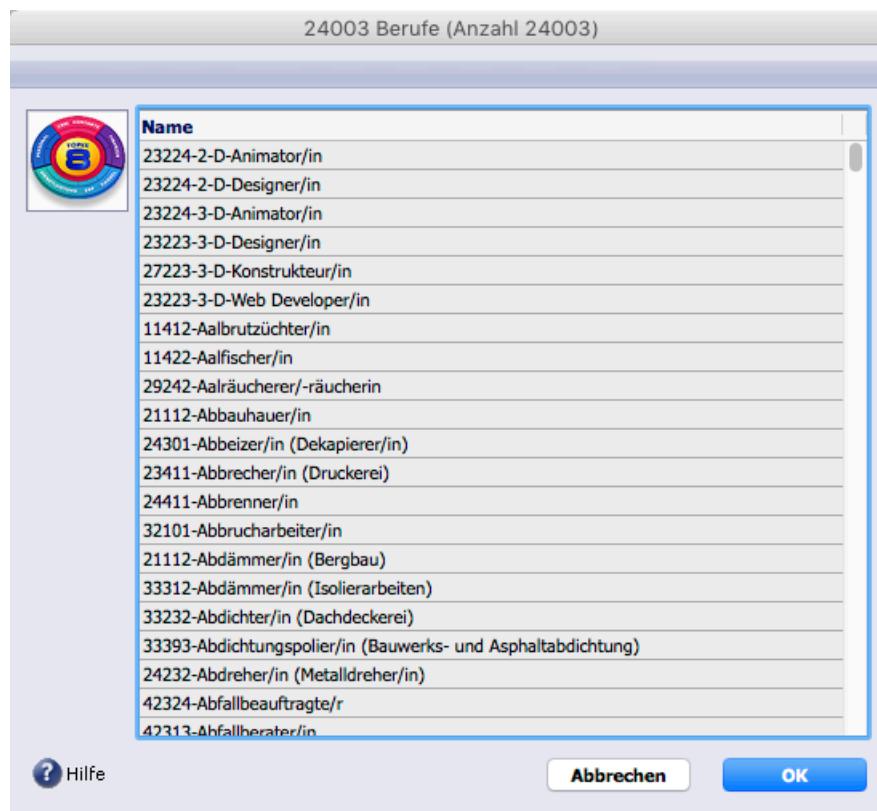
Zum 01.12.2011 wurde der alte fünfstellige Tätigkeitsschlüssel aufgrund einer nicht mehr zeitgemäßen und nicht mehr realitätsnahen Erfassung der Sachverhalte durch den aktuellen neunstelligen Tätigkeitsschlüssel abgelöst. Ab 2018 werden die Berufsbezeichnungen des Tätigkeitsschlüssels nun erstmals aktualisiert:

- 1.482 reine Änderungen der Schreibweisen von Berufsbezeichnungen
- 1.346 Korrekturen bei dem einer Berufsbezeichnung zuzuordnenden Fünfsteller
- 449 erstmalig aufgenommene Berufsbezeichnungen

In Zukunft wird der Tätigkeitsschlüssel einmal jährlich auf den aktuellsten Stand gebracht.

Umsetzung in TOPIX

Mit der Jahreswechselversion von TOPIX sind die aktualisierten Berufsbezeichnungen an gewohnter Stelle im Mitarbeiterdatensatz unter „*Lohnstammdaten > Sozialversicherung > i.) Tätigkeitsschlüssel > Ausgeübte Tätigkeit*“ zu finden. Mit Leertaste + TAB erhalten Sie die gesamte Auswahlliste.



Im Zuge des Updates der Version werden Änderungen im Fünfsteller des Tätigkeitsschlüssels automatisch in die jeweiligen Mitarbeiterdatensätze eingetragen. Hat sich ein Tätigkeitsschlüssel geändert oder wurde eine Berufsbezeichnung korrigiert, wird zum 01.01.2018 automatisch ein aktualisierter Eintrag angelegt.

6 A1-Bescheinigungen

Das Meldeverfahren "A1 Bescheinigung" gilt bis zur verpflichtenden Nutzung ab 2019 als Zusatzmodul der ITSG und muss einer Modulprüfung unterzogen werden. Diese wird voraussichtlich in den ersten Wochen von 2018 stattfinden. Die Funktionen dürfen erst nach der erfolgreichen Abnahme durch die ITSG GmbH genutzt werden und sind bis dahin für Sie ausgeblendet. Nach der Abnahme werden die Funktionen automatisch für Sie freigegeben. Sie werden zeitnah von uns darüber informiert.

Hintergrund

Um Doppelversicherungen bei einer Entsendung zu vermeiden, besteht innerhalb der EU ein Abkommen: Sofern ein Auftrag im Ausland mit dem eigenen Personal ausgeführt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Diese Doppelverbeitragung soll vermieden werden, daher sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Zum Nachweis müssen die Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat eine A1-Bescheinigung vorlegen. Bei einem Arbeitsunfall werden außerdem Sachleistungen aus der Unfallversicherung in einigen Ländern nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC) und der A1-Bescheinigung gewährt.

570090

Muster A1 Bescheinigung:

Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1

**Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	7001011980M003	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input checked="" type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname	Mustermann		
1.3 Vorname(n)	Max		
1.4 Geburtsname (***)	Mustermann		
1.5 Geburtsdatum	01.01.1980	1.6 Staatsangehörigkeit	DE
1.7 Geburtsort	Musterhause		
1.8 Anschrift im Wohnstaat			
1.8.1 Straße, Nr.	Musterstraße 1	1.8.3 Postleitzahl	10117
1.8.2 Ort	Berlin	1.8.4 Ländercode	DE
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat			
1.9.1 Straße, Nr.	Champ de Mars 5	1.9.3 Postleitzahl	75007
1.9.2 Ort	Paris	1.9.4 Ländercode	FR

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	DE		
2.2 Anfangsdatum	01.01.2018	2.3 Enddatum	30.04.2018
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig			
<input type="checkbox"/> 2.6 Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004			

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

1/3

©Europäische Kommission

9.3.11 Seite 28

A1

Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

**Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

3. STATUSBESTÄTIGUNG

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> 3.1 Entsende/r Arbeitnehmer/in | <input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| <input type="checkbox"/> 3.3 Entsende selbstständig erwerbstätige Person | <input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r, die/der in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig ist |
| <input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig | <input type="checkbox"/> 3.8 In verschiedenen Staaten als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person tätig |
| <input type="checkbox"/> 3.9 In einem Staat als Beamter/Beamtin und in einem anderen Staat oder mehreren anderen Staaten als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person tätig | <input type="checkbox"/> 3.10 Mitglied von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| | <input type="checkbox"/> 3.11 Ausnahmevereinbarung |

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in | <input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit | 12345678 |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung | Muster AG |
| 4.4 Ständige Anschrift | |
| 4.4.1 Straße, Nr. Unter den Linden 5 | 4.4.2 Ländercode DE |
| 4.4.3 Ort Berlin | 4.4.4 Postleitzahl 10117 |

**5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT AN DEM ORT, AN DEM EINE
ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD**

- | |
|--|
| 5.1 Name(n) oder Firmenname(n) und Kennnummer(n) des Betriebs/der Betriebe bzw. des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie beschäftigt sein werden |
| Paris AG |
| 5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie im/in den „Aufnahme“-Staat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden |
| |
| <input type="checkbox"/> 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit |



The image shows a template for an A1 form. At the top left is the code 'A1'. To its right is the European Union flag. To the right of the flag is the text 'Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit'. Below this is a green banner with the text 'Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind'. The main body of the form is a table with the following data:

6. AUSSTELLENDER TRÄGER			
6.1 Name	Krankenkasse Musterhausen		
6.2 Straße, Nr.	Berliner Straße 5		
6.3 Ort	Berlin		
6.4 Postleitzahl	10117	6.5 Ländercode	DE
6.6 Kenn-Nummer des Trägers	44455566		
6.7 Faxnummer	030/12345678		
6.8 Telefonnummer	030/12340		
6.9 E-Mail	musteradresse@krankenkasse.de		
6.10 Datum	20.12.2017		
6.11 Unterschrift	[Placeholder for signature]		
STEMPEL			

Bei einer Entsendung von voraussichtlich nicht mehr als 24 Monaten findet das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates des Beschäftigten Anwendung, wenn

- der Beschäftigte durch das Unternehmen, das in einem Mitgliedsstaat ansässig ist und
- eine „üblicherweise nennenswerte Tätigkeit“ dort verrichtet, entsandt wird,
- um dort auf Rechnung des Unternehmens Tätigkeiten auszuführen,
- dieser gewöhnlich bei dem Unternehmen beschäftigt ist und
- keinen Arbeitnehmer ablöst, dessen Entsendezeit abgelaufen ist.

Als Nachweis, dass der entsandte Arbeitnehmer weiterhin dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterliegt, dient die Entsendebescheinigung A1.

Das 6. SGB IV-Änderungsgesetz gibt Arbeitgebern die Möglichkeit, A1-Bescheinigungen ab 2018 unmittelbar aus dem Abrechnungsprogramm zu beantragen. Die ausstellenden Stellen senden die A1-Bescheinigung bei maschinellen Anträgen innerhalb von drei Arbeitstagen maschinell zurück. Nach einem Jahr optionaler elektronischer Nutzung soll das Verfahren für Arbeitgeber ab 2019 verpflichtend werden.

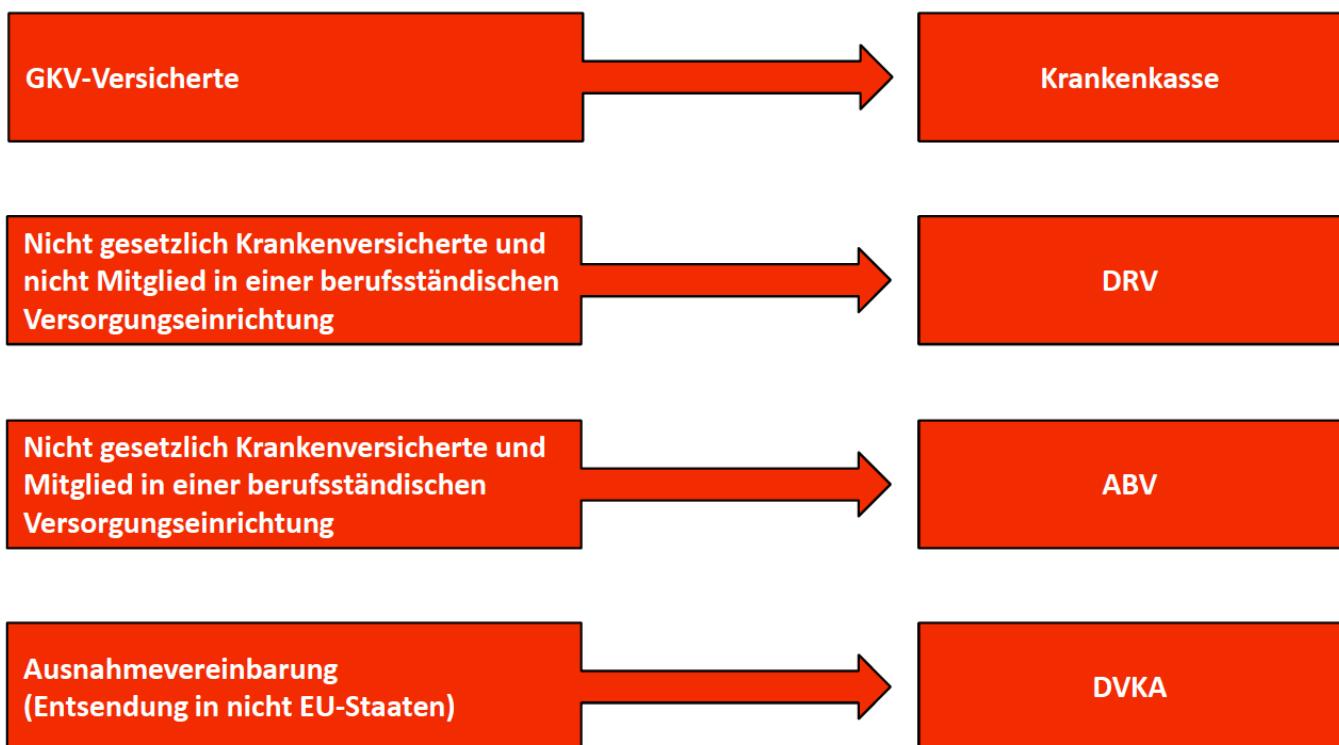
Vorliegende Daten können direkt aus dem Abrechnungsprogramm übernommen werden:

- Namensfelder
- Anschriftenfelder
- Geschlecht
- Geburtsdaten
- Staatsangehörigkeit
- Versicherungsnummer

- Daten zur Krankenkasse
- Name
- Betriebsnummer
- Anschrift
- Kontaktdaten

Alle weiteren Angaben sind durch die Sachbearbeitung des Arbeitgebers zu ergänzen.

Bei einem Arbeitseinsatz im Rahmen einer Entsendung ist der Antrag auf die A1-Bescheinigung bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers zu stellen. Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, so ist der zuständige Rentenversicherungsträger Ansprechpartner und bei Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung die ABV.



Quelle: ITSG GmbH

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen im Ausland anerkannt werden, sendet die ausstellende Institution die maschinelle A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument im PDF-Format in das Abrechnungsprogramm des Arbeitgebers. Dieses Dokument **muss farbig ausgedruckt und dem Arbeitnehmer übergeben** werden.

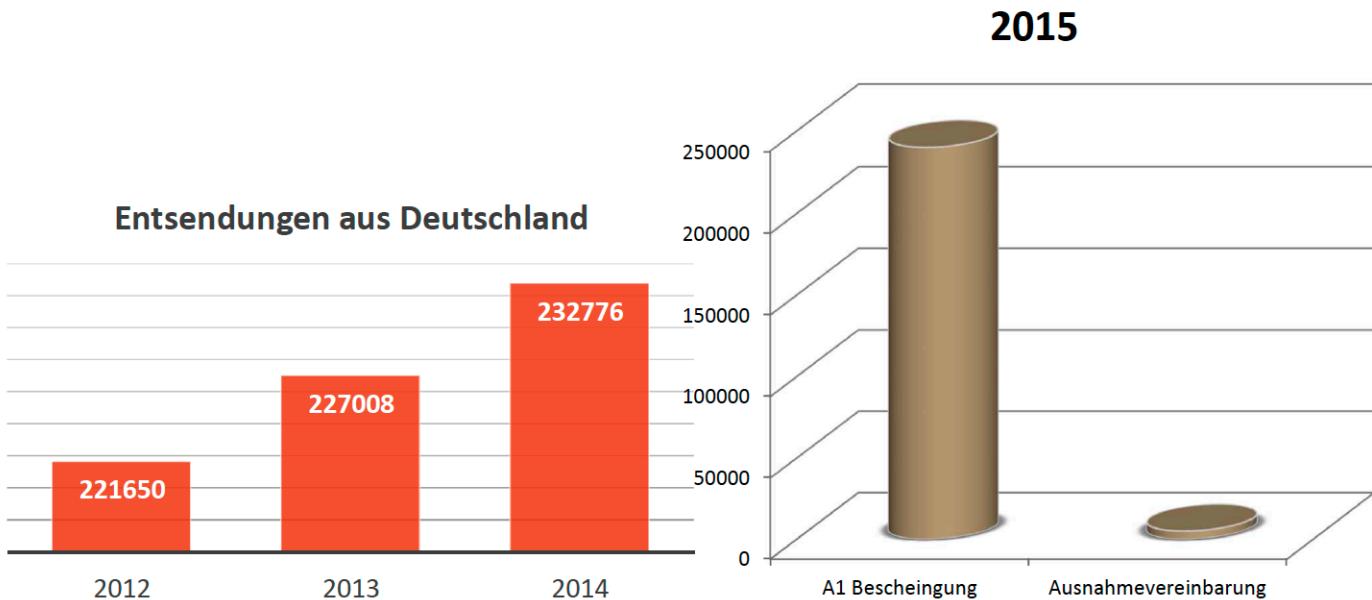
! Ab dem 01.01.2018 können A1-Anträge elektronisch versandt werden. Die Rückmeldungen werden im ersten Halbjahr noch auf dem Postweg zum Arbeitgeber geschickt. Erst ab dem 01.07.2018 können die jeweiligen bearbeitenden Stellen die A1 Bescheinigung elektronisch senden.

Für Anträge von A1-Bescheinigungen ist u.a. auch die Staatsangehörigkeit des zu Entsendenden relevant:

Beschäftigung wird ausgeübt in...	Staatsangehörigkeit			
	eines EU-Staats, Staatenlose*	Islands, Liechtensteins, Norwegens	der Schweiz	eines Drittstaates*
EU-Staat (ohne Dänemark und Vereinigtes Königreich)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Vereinigtes Königreich	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Schweiz	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Island, Lichtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

Quelle: ITSG GmbH

In den letzten Jahren sind die Zahlen von A1-Bescheinigungen stark gestiegen:



Quelle: ITSG GmbH

Ein A1-Antrag kann aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden. Diese Gründe werden in der elektronischen Rückmeldung aufgeführt:

- 01 = Beantragung bei einer unzulässigen Stelle
- 02 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)
- 03 = Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung außerhalb der EU / EWR / CH)
- 04 = Fehlende Befristung der Entsendung
- 05 = Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate)
- 06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)
- 07 = Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen
- 08 = Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland
- 09 = Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht
- 10 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber
- 11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend
- 12 = Arbeitnehmer ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt
- 13 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend
- 14 = Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach
- 15 = unvollständige bzw. unplausible Angaben

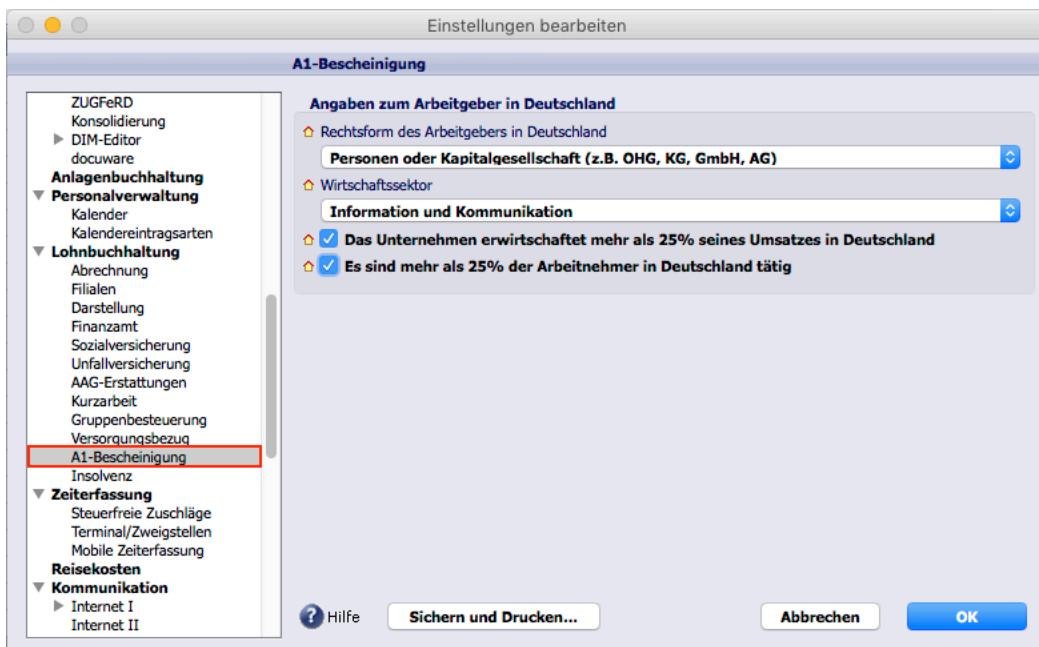
• Widersprüche gegen die Ablehnung erfolgen außerhalb des Verfahrens. Sofern der Widerspruch abgeholfen wird, wird die Ablehnung storniert und die Bewilligung übermittelt.

Für Entsendungen in einen Nicht-EU-Staat oder nicht nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise Schweiz lässt sich außerdem eine sogenannte Ausnahmevereinbarung beantragen. Dies erfolgt auf dem selben Weg wie die Beantragung der A1-Bescheinigung.

Grundsätzlich gelten die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Zielstaates. Unter bestimmten Umständen können weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Die elektronische Datenübermittlung ist lediglich für das Antragsverfahren durch den Arbeitgeber vorgesehen, d.h., dass die Bescheinigung für die Ausnahmevereinbarung auf dem Postweg erfolgt.

Umsetzung in TOPIX

Für die Erzeugung von Anträgen für A1-Bescheinigungen sind einmalig in den Einstellungen unter „Lohnbuchhaltung > A1-Bescheinigung“ die Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland zu treffen.



Alle weiteren Angaben sind pro Mitarbeiter zu treffen. Im Mitarbeiterdatensatz finden Sie den neuen Menüpunkt „Personalakte > A1-Bescheinigung“

Gültig von	Gültig bis	Name
05.02.2018	07.02.2018	Innsbruck GmbH
02.01.2018	22.01.2018	Salzburg AG

Bezeichnung	Feldinhalt
Von	05.02.2018
Bis	07.02.2018
Name	T Innsbruck GmbH
Meldeart	T A1
Kontaktdaten	
Anzahl Anschriften	2 2
Art der Anschrift 1	T Anschrift im Aufenthaltsstaat
Strasse 1	T Münchner Allee
Hausnummer 1	T 11
Adresszusatz 1	T
Postleitzahl 1	T

A1-Meldungen

Von	Bis	Abgabebezeichnung	Ablehnung	Ablehnungsgrund
02.01.2018	22.01.2018	A1 Antrag	<input type="checkbox"/>	

Im linken Bereich ist die Übersicht bisher erstellter Anträge. Wird einer der Anträge markiert, erscheinen die dazugehörigen Eingabewerte in der rechten Übersicht. Im unteren Bereich werden gesendete Meldungen dargestellt.

Die bekannten Felder „“ (Neu), „“ (Duplizieren) und „“ (Löschen) werden auch hier verwendet. Zum Anlegen eines Antrags klicken Sie auf „“ und füllen die Felder „Von“, „Bis“ und „Name“ aus. Das Feld „Name“ kann beliebig gefüllt werden, z.B. mit dem Entsendeziel und dient zum besseren Auffinden in der Übersicht. Im rechten Bereich müssen nun alle Angaben ausgefüllt werden. Bei Klick auf die Zeilen wird Ihnen neben dem Info-Zeichen die jeweilige genauere Erklärung angezeigt.

Der untere Bereich dient zur Zeit nur der Übersicht über die gesendeten A1 Anträge. Sobald elektronische Rückmeldungen empfangen werden, können mit Klick auf den Button „Drucker“ die A1 Bescheinigungen direkt ausgedruckt werden.

Das Erzeugen von Meldungen für Anträge auf A1 Bescheinigungen wird im Bereich „Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen“ ausgeführt. Mit Klick auf „+Neu“ erhalten Sie das Auswahlmenü, in dem Sie die gewünschten Meldearten auswählen können.



Nach Wahl von „A1-Bescheinigungen...“ werden aus allen neuen A1 Anträgen in den Mitarbeiterdatensätzen Meldesätze generiert. Über „Aktion > Anträge zu A1-Bescheinigungen senden...“ oder „Alle Meldungen senden...“ werden diese an die Datenannahmestellen gesendet.

7 Elektronische Anforderung der gesonderten Meldung

⚠ Das Meldeverfahren "Elektronische Anforderung der gesonderten Meldung" gilt bis zur verpflichtenden Nutzung ab 2019 als Zusatzmodul der ITSG und muss einer Modulprüfung unterzogen werden. Diese wird voraussichtlich in den ersten Wochen von 2018 stattfinden. Die Funktionen dürfen erst nach der erfolgreichen Abnahme durch die ITSG GmbH genutzt werden und sind bis dahin für Sie ausgeblendet. Nach der Abnahme werden die Funktionen automatisch für Sie freigegeben. Sie werden zeitnah von uns darüber informiert.

Hintergrund

Geht ein Mitarbeiter in Rente, muss der Arbeitgeber dem Rentenversicherungsträger dessen beitragspflichtigen Einnahmen mitteilen. Die notwendigen Daten werden im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens mit Meldegrund 57 übermittelt. Frühestens drei Monate vor Rentenbeginn werden die beitragspflichtigen Einnahmen des zukünftigen Rentners für abgelaufene Zeiträume gemeldet. Die noch fehlenden Monate bis zum Rentenbeginn müssen vom Arbeitgeber nicht mehr vorausberechnet werden, dies erledigt der Rentenversicherungsträger selbst.

Das Verfahren wird auch bei Anfragen des Familiengerichts zu den Rentenansprüchen eines Mitarbeiters angewendet. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bei einer Scheidung ein Ehepartner Anspruch auf eine Altersversorgung durch den Anderen zugesprochen bekommt.

Der in der Sondermeldung bereits gemeldete Zeitraum ist bei der Abmeldung zum Ende der Beschäftigung nicht nochmals zu übermitteln. Die Abmeldung umfasst nur den Zeitraum, der auf den in der Sondermeldung übermittelten Zeitraum folgt.

Beispiel

Meldezeitraum endet frühestens 3 Monate vor Beschäftigungsende

- Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am: 18.04.2018
- Beginn der Altersrente am: 01.07.2018
- Zeitpunkt der Meldung des Arbeitgebers frühestens am: 01.04.2018
- nächste Entgeltabrechnung am: 08.05.2018
- Sondermeldung des Arbeitgebers am: 08.05.2018
- Meldezeitraum nach § 194 SGB VI (mit Meldegrund 57): 01.01. – 30.04.2018
- Ende der Beschäftigung: 30.06.2018
- zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (mit Meldegrund 30): 01.05. – 30.06.2018

Der nach § 194 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist nicht nochmals zu melden.

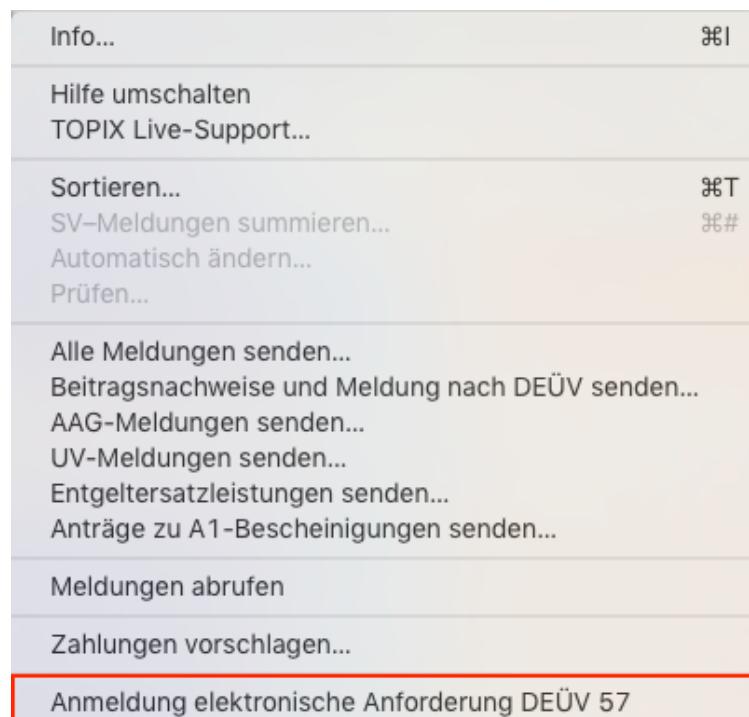
Bisher erfolgte die Anforderung der gesonderten Meldung auf dem Papierweg. Ab dem 01.01.2018 kann diese Anforderung auf dem elektronischen Weg über den Kommunikationsserver erfolgen. Zum 01.01.2019 wird die Nutzung der elektronischen Anforderung verpflichtend für alle Arbeitgeber.

Damit die Rentenversicherungsträger wissen, dass sie die Anforderung nicht mittels Papieranfrage an den Arbeitgeber senden müssen, müssen sich die Arbeitgeber, die vor dem 01.01.2019 an dem elektronischen

Verfahren teilnehmen möchten, einmalig registrieren. Dies geschieht mittels einer Meldung über den Kommunikationsserver an die Rentenversicherungsträger. Möchte der Arbeitgeber seine Registrierung widerrufen, sendet der Arbeitgeber erneut eine entsprechende Meldung an die Rentenversicherung. Bis einschließlich 31.12.2018 werden dann alle Anforderungen der gesonderten Meldung wieder per Post gesendet.

Umsetzung in TOPIX

Im Bereich „Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen“ gibt es unter „Aktion“ einen neuen Menüpunkt „Anmeldung elektronische Anforderung DEÜV 57“.



Wird dieser Menüpunkt gewählt, wird die Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Verfahren an die Rentenversicherungsträger gesendet. Der Menüpunkt ändert seine Bezeichnung nun zu „*Abmeldung GML57*“. Mit einem erneuten Klicken des Menüeintrags werden Sie nach Bestätigung eine Abfrage wieder vom elektronischen Verfahren abgemeldet.

Sobald Sie am Verfahren angemeldet sind, ist ein manueller Eintrag der gesonderten Meldung im Mitarbeiter unter „*Personalakte > Meldungen zur SV*“ nicht mehr möglich.

Im Reiter „*Anforderungen*“ im Bereich „Buchhaltung > Sozialversicherung > SV-Meldungen“ sind neben ggf. schon empfangenen Anfragen zu GKV-Monatsmeldungen alle An- und Abmeldungen sowie die eingegangenen elektronischen Anforderungen der gesonderten Meldung zur Einsicht.

Der Kommunikationsserver wird bei jedem Abruf von Daten auch auf elektronische Anforderungen geprüft. Wird eine Anforderung empfangen, werden Sie mit einer Meldung darauf hingewiesen. Der Eintrag im Mitarbeiter wird dann automatisch angelegt.

Im nächsten DEÜV-Meldelauf wird daraufhin die gesonderte Meldung mit DEÜV-Meldegrund 57 automatisch erzeugt.

8 Steuer

8.1 Lohnsteuerbescheinigung 2018

Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 27.09.2017

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird auf Folgendes hingewiesen:

Aufgrund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG - i. V. m. § 93c Absatz 1 Nr. 1 AO).

Die Datenübermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO) authentifiziert vorzunehmen. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss vom Datenübermittler einmalig im ElsterOnline-Portal (www.elster.de) beantragt werden. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht möglich.

Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen

Großbuchstaben

Unter Nummer 2 des Ausdrucks ist in dem Feld Anzahl "U" die Anzahl der Unterbrechungszeiträume zu bescheinigen, in denen an mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen der Anspruch auf Arbeitslohn im Wesentlichen weggefallen ist (z. B. wegen Krankheit). Nicht zu bescheinigen sind Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer Lohnersatzleistungen im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG erhalten hat (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld). Weiterhin sind in dem dafür vorgesehenen Feld die nachfolgenden Großbuchstaben zu bescheinigen:

"S"

ist einzutragen, wenn die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet wurde und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist.

"M"

ist grundsätzlich einzutragen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtsfähigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine nach § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Eintragung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Besteuerung der Mahlzeit nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG unterbleibt, der

Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EStG pauschal besteuert hat.

Im Übrigen gilt für die Aufzeichnungspflicht des Großbuchstabens "M" seit 2014 eine mehrfach verlängerte Übergangsregelung.

Wenn für den Arbeitgeber eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen ist, ist eine Bescheinigung des Großbuchstabens "M" nicht zwingend erforderlich (sog. Fälle mit getrennter Lohn- und Reisekostenabrechnung). Diese Übergangsregelung läuft endgültig zum 31.12.2018 aus.

Ab 2019 sind die Ausführungen im BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 vom 24. Oktober 2014 (BStBl I Seite 1412) zu beachten.

Wussten sie schon....?

• Dass Sie die Möglichkeit haben, neben der Lohn- und Gehaltsabrechnung auch die Reisekosten über TOPIX zu erstellen. Die Bescheinigung des Großbuchstabens "M" auf der Lohnsteuerbescheinigung erfolgt automatisch mit der Reisekostenabrechnung.

"F"

ist einzutragen, wenn eine steuerfreie Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Nummer 4a Satz 3 EStG nach § 3 Nummer 32 EStG erfolgte.

"FR"

ist einzutragen bei französischen Grenzgängern, bei denen aufgrund einer Bescheinigung nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 i. V. m. § 52 Absatz 36 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist. Der Großbuchstabe "FR" ist um das Land zu ergänzen, in dem der Grenzgänger im Bescheinigungszeitraum zuletzt tätig war. Für Baden-Württemberg ist der Großbuchstabe "FR" ohne Leerzeichen um die Ziffer 1 ("FR1"), für Rheinland-Pfalz um die Ziffer 2 ("FR2") und für das Saarland um die Ziffer 3 ("FR3") zu ergänzen. Für die Bescheinigung des Großbuchstabens "FR" gelten die Ausführungen im BMF-Schreiben zur Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs vom 30. März 2017 (BStBl I Seite 753).

Weitere ausführliche Beschreibungen zu den jeweiligen Nummern der Lohnsteuerbescheinigung können Sie im BMF-Schreiben vom 27.09.2017 nachlesen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2018

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

eTIN:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferticket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	
	EUR Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	
10. Ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen	
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) b) Auslandstätigkeitserlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten	
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtsarbeit	
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltstätigung	
22. Arbeitgeber-anteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
23. Arbeitnehmer-anteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung	
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale	
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.	
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.	
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten	
33. Ausgezahltes Kindergeld	—
34. Freibetrag DBA Türkei	
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)	

8.2 Lohnsteueranmeldung

Der Vordruck der Lohnsteuer-Anmeldung für das Jahr 2018 sowie die Übersicht der länderunterschiedlichen Werte wurden mit BMF-Schreiben vom 06.09.2017 veröffentlicht.

Folgende Änderungen sind in der Anmeldung erhalten:

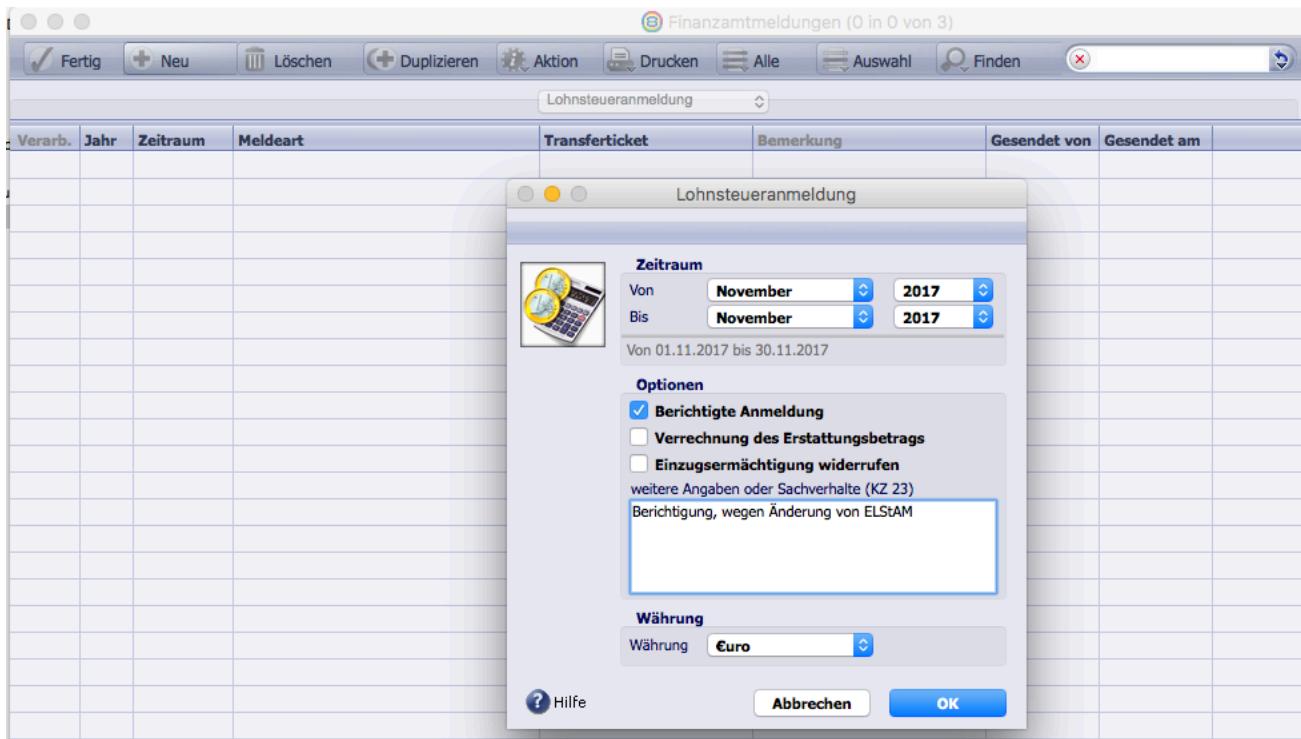
- Neu: Angaben zum bAV-Fördervertrag, neue Kennzahl 45 und 90
- Die Nummerierung in den länderunterschiedlichen Werten erhöht sich dadurch um den Wert „2“.

Kennzahl 23

Die Kennzahl 23 gibt es bereits seit 2017 auf der Lohnsteuer-Anmeldung. Dort können dem Finanzamt Sachverhalte mitgeteilt werden, um Nachfragen zu vermeiden.

Es empfiehlt sich, z.B. bei Korrektur der Lohnsteuer-Anmeldung, den Grund der Korrektur anzugeben oder bei Verrechnung eines Erstattungsbetrags gleich die Angaben mit evtl. abweichender Steuernummer und mit welcher Steueranmeldung (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung) die Erstattung erfolgen soll, mitzuteilen.

In TOPIX öffnet sich das Dialogfenster nachdem Sie unter "Buchhaltung > Finanzamtsmeldungen > Neu > Lohnsteueranmeldung" ausgewählt haben.



In der Kennziffer 23 wird anschließend eine „1“ eingetragen.

Die eingetragenen Angaben werden automatisch mit den Werten der Lohnsteueranmeldung übermittelt.

Zeile	- Bitte weiße Felder ausfüllen oder <input type="checkbox"/> ankreuzen und Hinweise auf der Rückseite beachten <input type="checkbox"/>				
1	Fallart	Steuernummer			
2	Unterfallart				
3	62				
4					
5	Finanzamt				
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12	Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefonnummer - E-Mail				
13					
14					
15					
16					
17					
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer ^{1) 2)}		42	EUR	Ct
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG - ¹⁾		41		
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG ¹⁾		44		
21	abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld		43		
22	abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen		33		
23	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) ¹⁾		45		
24	Verbleiben ¹⁾		48		
25	Solidaritätszuschlag ^{1) 2)}		49		
26	pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren		47		
27	Evangelische Kirchensteuer - ev ^{1) 2)}		61		
28	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk ^{1) 2)}		62		
29					
30					
31					
32					
33					
34	Gesamtbetrag ¹⁾		83		
35	1) Negativen Beträgen ist ein Minuszeichen vorzunehmen 2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge				
36					
37	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht/Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ an.		29		
38	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Anmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.				
39	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ gekennzeichnet ist.		23		
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					
105					
106					
107					
108					
109					
110					
111					
112					
113					
114					
115					
116					
117					
118					
119					
120					
121					
122					
123					
124					
125					
126					
127					
128					
129					
130					
131					
132					
133					
134					
135					
136					
137					
138					
139					
140					
141					
142					
143					
144					
145					
146					
147					
148					
149					
150					
151					
152					
153					
154					
155					
156					
157					
158					
159					
160					
161					
162					
163					
164					
165					
166					
167					
168					
169					
170					
171					
172					
173					
174					
175					
176					
177					
178					
179					
180					
181					
182					
183					
184					
185					
186					
187					
188					
189					
190					
191					
192					
193					
194					
195					
196					
197					
198					
199					
200					
201					
202					
203					
204					
205					
206					
207					
208					
209					
210					
211					
212					
213					
214					
215					
216					
217					
218					
219					
220					
221					
222					
223					
224					
225					
226					
227					
228					
229					
230					
231					
232					
233					
234					
235					
236					
237					
238					
239					

Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2018

Land	Zeilen-Nr.	Bedeutung	Kennzahl
Baden-Württemberg	29	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden - ib ^{1) 2)}	78
	30	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden - fb ^{1) 2)}	67
	31	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs - iw ^{1) 2)}	73
	32	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Bayern	29	Israelitische Bekenntnissteuer - is ^{1) 2)}	64
	30	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Berlin	29	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Brandenburg	29	Israelitische / Jüdische Kultussteuer - is/jh/jd ^{1) 2)}	64
	30	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm ^{1) 2)}	65
	31	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden Hessen - il ^{1) 2)}	74
	32	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Bremen	29	Beiträge zur Arbeitnehmerkammer	68
Hamburg	29	Jüdische Kultussteuer - jh ^{1) 2)}	64
	30	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Hessen	29	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M. - fs ^{1) 2)}	66
	30	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm ^{1) 2)}	65
	31	Israelitische Kultussteuer Frankfurt - is ^{1) 2)}	64
	32	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden - il ^{1) 2)}	74
	33	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Niedersachsen	29	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Nordrhein-Westfalen	29	Jüdische Kultussteuer - jd ^{1) 2)}	64
	30	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Rheinland-Pfalz	29	Jüdische Kultussteuer - is ^{1) 2)}	64
	30	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz - fg ^{1) 2)}	68
	31	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm ^{1) 2)}	65
	32	Freie Religionsgemeinschaft Alzey - fa ^{1) 2)}	72
	33	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Saarland	29	Israelitische Kultussteuer - iss ^{1) 2)}	64
	30	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
	31	Beiträge zur Arbeitskammer	70
Schleswig-Holstein	29	Jüdische Kultussteuer - ih ^{1) 2)}	64
	30	Alt-Katholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63

1) Negativen Beträgen ist ein **Minuszeichen** voranzustellen

2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge

8.3 Kammern

Kammerbeiträge

Der Beitragssatz zur Arbeitskammer des Saarlandes für 2018 bleibt unverändert bei 0,15% . Es ergeben sich allerdings höhere Kammerbeiträge durch die Anhebung der Rentenversicherung BBG West (6.500,00 €).

Der Höchstbetrag (0,15%) berechnet sich aus 100% der BBG RV West (für 2018 maximal 0,15%, das entspricht 9,75 €).

Für den Kammerbeitrag Bremen wurden keine Änderungen vorgenommen.

9 Sonstiges

9.1 Ausdruck Versicherungspflichtgrenze

Hintergrund

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), auch Versicherungspflichtgrenze, bestimmt, ab welcher Höhe des regelmäßigen jährlichen Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein muss.

Gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die JAEG nicht übersteigt. Beschäftigte, die ein höheres Arbeitsentgelt beziehen, sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum jeweiligen Jahresende werden die Arbeitnehmer krankenversicherungsfrei, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (inklusive Einmalbezügen) im Laufe eines Jahres gestiegen ist und dann die JAEG sowohl des laufenden als auch des kommenden Jahres übersteigt. Die Arbeitnehmer können dann entscheiden, ob sie sich privat versichern möchten oder ob sie als freiwilliges Mitglied in Ihrer gesetzlichen Krankenkasse weiterversichert bleiben.

Die JAEG wird jährlich neu festgesetzt (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung). Seit 2003 gibt es zwei unterschiedliche Jahresarbeitsentgeltgrenzen.

Die besondere JAEG gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei und zu diesem Zeitpunkt bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren. Diese Grenze bleibt für den Beschäftigten auch dann gültig, wenn er den Arbeitgeber wechselt, zeitweise gar nicht versichert ist oder zwischenzeitlich krankenversicherungspflichtig werden sollte.

• Unterschreitet ein Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr mit seinem Einkommen die JAEG, tritt die Versicherungspflicht sofort ein. Unter bestimmten Bedingungen kann man sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Umsetzung in TOPIX

Neben der Meldung im Berichtsfenster, die während der Dezemberabrechnung angezeigt wird, wenn ein Mitarbeiter die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, bietet TOPIX nun auch einen Ausdruck, auf dem die Entgelte der letzten drei Jahre dargestellt werden.

Um die privat versicherten Mitarbeiter mit der richtigen Grenze prüfen zu können, wurde im Mitarbeiterdatensatz unter „Lohnstammdaten > Sozialversicherung > h.) Private KV“ das neue Feld „Besondere JAEG“ eingefügt.

h.) Private KV	Beitrag Private KV	01.08.2007		Gesamtbeitrag
	Beitrag Private KV	• 01.01.2017	550,00	Gesamtbeitrag
	Beitrag Private PV	01.08.2007		Gesamtbeitrag
	Beitrag Private PV	• 01.01.2017	115,00	Gesamtbeitrag
	Beitrag Private KV Angehörige	01.08.2007		Gesamtbeitrag
	Beitrag Private PV Angehörige	01.08.2007		Gesamtbeitrag
	Krankentagegeldversicherung	01.08.2007	Nein	
	Steuerlich absetzbar	01.08.2007		
	Besondere JAEG	01.08.2007	Nein	für KV und PV (Versicherung vor 2003)

Mitarbeiter, die noch dem Bestandsschutz von 2002 unterliegen und für die die besondere JAEG gilt, schlüsseln Sie hier bitte mit „Ja“.

Der Ausdruck selbst ist unter „Auswertungen > Lohnbuchhaltung > Versicherungspflichtgrenze...“ zu finden.

Entgeltabrechnung...
Lohnjournal...
Lohnkosten...
Lohnkostenaufteilung...
Statistiken...
Lohnsteuer-Jahresausgleich...
Lohnsteueranmeldung...
Lohnsteuerjournal...
Krankenkassenstatistik...
Nachweis für Versorgungswerk...
Buchungsliste...
Zahlungsliste...
Beitragsabrechnung-UV...
Berufsgenossenschaft...
UV-Journal...
Barzahlerliste...
Versicherungspflichtgrenze...

Nach Wahl des Menüpunkts öffnet sich ein Fenster, in dem alle Mitarbeiter aufgeführt sind, für die im gewählten Kalenderjahr Entgeltabrechnungen erzeugt wurden und für die bereits eine Dezember-Entgeltabrechnung vorliegt.

Unter „Optionen“ kann man zwischen „Alle Mitarbeiter“ und „Nur Mitarbeiter mit Änderungen“ auswählen. Über „Alle Mitarbeiter“ werden alle im rechten Bereich markierten Mitarbeiter gedruckt.

Arbeitgeber		99999011	Rechenwerte			Versicherungspflichtgrenze			
			Jahr	JAEG	Besondere JAEG	Für Dezember 2017			
Sport+Design GmbH -allgemein- Musterstraße 1 63150 Heusenstamm			2015	54.900,00	49.500,00				
			2016	56.250,00	50.850,00				
			2017	57.600,00	52.200,00				

Seite 1

Mitarbeiter			2015		2016		2017		
Personalnr.	Name, Vornamne		Laufend	Einmalbezug	Laufend	Einmalbezug	Laufend	Einmalbezug	Bemerkung
Bes. JAEG	Eintritt	Akt. Status							
137	Demmer, Rudolph		960,00	0,00	6.663,07	3.300,00	9.963,07	6.550,06	JAEG unterschritten
01.10.2014	Pflichtig							300,00	6.850,06
104	Dr. Hund, Hans		4.000,00	0,00	28.100,00	5.000,00	33.100,00	25.106,99	JAEG unterschritten
01.08.2015	Pflichtig							3.100,00	28.206,99
108	Jungfrau, Heidelinde							5.165,37	Austritt zum 31.10.2017
01.02.2017	Freiwillig							450,00	5.615,37
102	Dr. Krebs, Dieter				30.291,39	0,00	30.291,39	51.629,03	JAEG unterschritten, Status prüfen
Nein	01.06.2016	Privat						0,00	51.629,03
107	das Pferd, Helga		9.321,11	4.000,00	13.321,11	0,00	6.145,00		Austritt zum 26.07.2017
01.08.2016	Kurzfristig								
105	Schaf, Henriette		12.700,00	7.213,00	19.913,00	26.400,00	1.000,00	27.400,00	22.361,61 JAEG unterschritten
01.08.2015	Pflichtig							0,00	22.361,61
702	Schlange, Regina		23.778,15	748,00	24.526,15	28.224,00	748,00	28.972,00	26.152,00 JAEG unterschritten
01.05.2010	Pflichtig							0,00	26.152,00
400	Steinbock, Alberta		44.280,00	0,00	44.280,00	42.840,00	0,00	42.840,00	43.884,00 JAEG unterschritten
01.10.2011	Pflichtig							0,00	43.884,00
402	Widder, Pauline				46.890,00	1.500,00	48.390,00	15.210,00	Austritt zum 13.04.2017
01.03.2016	Freiwillig							0,00	15.210,00

Gemäß §6 Abs. 1 SGB V ist nur das regelmäßige Arbeitsentgelt zur Beurteilung Versicherungsfreiheit anzusetzen. Gemäß §6 Abs. 4 SGB V ist für Zeiten ohne Arbeitsentgelt ggf. ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen.

M-9.3.10d1

M-9.3.0

Sport+Design GmbH -allgemein-, Musterstraße 1, 63150 Heusenstamm

Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

TOPIX Business Software AG

Über „Nur Mitarbeiter mit Änderungen“ werden nur die Mitarbeiter der Auswahl gedruckt, für die TOPIX eine notwendige Überprüfung des Versicherungsstatus festgestellt hat.

Arbeitgeber		99999011	Rechenwerte			Versicherungspflichtgrenze			
			Jahr	JAEG	Besondere JAEG	Für Dezember 2017			
Sport+Design GmbH -allgemein- Musterstraße 1 63150 Heusenstamm			2015	54.900,00	49.500,00				
			2016	56.250,00	50.850,00				
			2017	57.600,00	52.200,00				

Seite 1

Mitarbeiter			2015		2016		2017		
Personalnr.	Name, Vornamne		Laufend	Einmalbezug	Laufend	Einmalbezug	Laufend	Einmalbezug	Bemerkung
Bes. JAEG	Eintritt	Akt. Status							
102	Dr. Krebs, Dieter				30.291,39	0,00	30.291,39	51.629,03	JAEG unterschritten, Status prüfen
Nein	01.06.2016	Privat						0,00	51.629,03

Gemäß §6 Abs. 1 SGB V ist nur das regelmäßige Arbeitsentgelt zur Beurteilung Versicherungsfreiheit anzusetzen. Gemäß §6 Abs. 4 SGB V ist für Zeiten ohne Arbeitsentgelt ggf. ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen.

M-9.3.10d1

M-9.3.0

Sport+Design GmbH -allgemein-, Musterstraße 1, 63150 Heusenstamm

Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

TOPIX Business Software AG

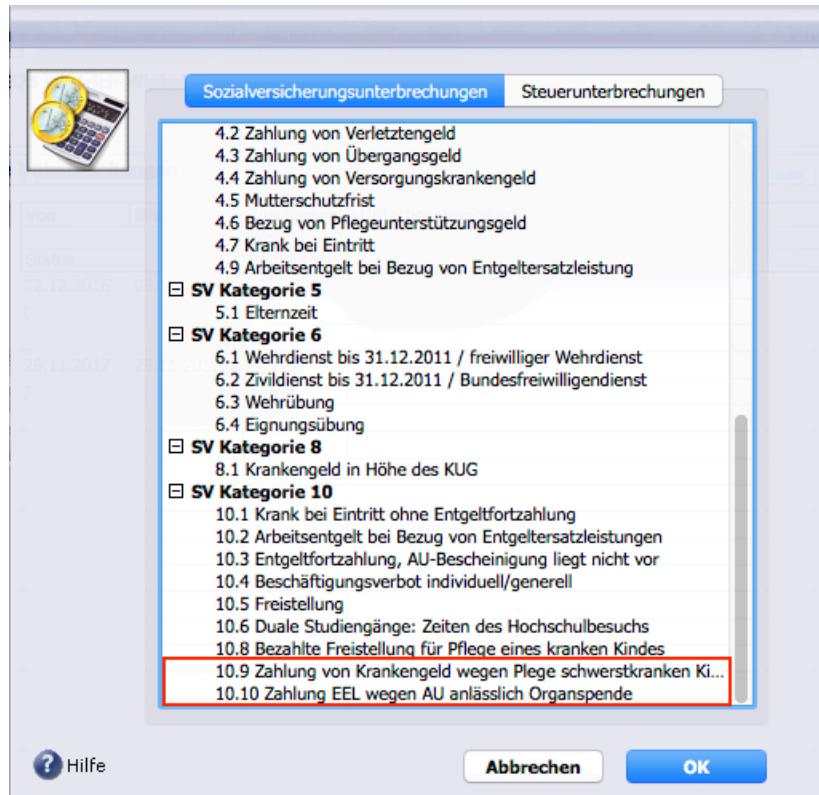
Ruft man die Auswertung aus „Stamm > Mitarbeiter“ auf und aktiviert die Option „Mitarbeiterauswahl anzeigen“, werden die Mitarbeiterdatensätze, für die TOPIX eine notwendige Überprüfung des Versicherungsstatus festgestellt hat, gleich in der aktuellen Auswahl angezeigt.

• Die Spalte "Akt. Status" zeigt den Status zum Zeitpunkt der letzten Lohnabrechnung, spätestens der Dezember-Entgeltabrechnung

9.2 Neue Unterbrechungen

Im Mitarbeiterdatensatz unter "Allgemein > Unterbrechungen" sind die möglichen SV-Unterbrechungen eintragbar. Im Laufe des Jahres 2017 wurden zwei Unterbrechungsarten hinzugefügt:

- 10.9 Zahlung von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kindes
- 10.10 Zahlung EEL wegen AU anlässlich Organspende



Zahlung von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kindes

Die Fehlzeit entspricht beitrags- und melderechtlich der Fehlzeit 4.1. Wegen Pflege des schwerstkranken Kindes wird aber eine andere ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Im Gültigkeitszeitraum der Fehlzeit werden die SV-Tage gekürzt und die Tages-BBG angewendet. Bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt erzeugt TOPIX eine Unterbrechungsmeldung mit Meldegrund 51.

Zahlung einer Entgeltersatzleistung wegen Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Blutstammzellen-, Organ- oder Gewebsspende

Im Gültigkeitszeitraum der Fehlzeit werden die SV-Tage gekürzt und die Tages-BBG angewendet. Bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt erzeugt TOPIX eine Unterbrechungsmeldung mit Meldegrund 51.

9.3 Wochenarbeitsstunden

Die (durchschnittlichen) Wochenarbeitsstunden können im Mitarbeiterdatensatz an zwei unterschiedlichen Punkten eingetragen werden:

- *Allgemein > Kalender Salden/Optionen > Arbeitstage*
- *Lohnstammdaten > Lohnarten > Arbeitstage*

Mitarbeiter bearbeiten

702 - Regina Schläge, Flughafenstraße 14, 51145 Köln

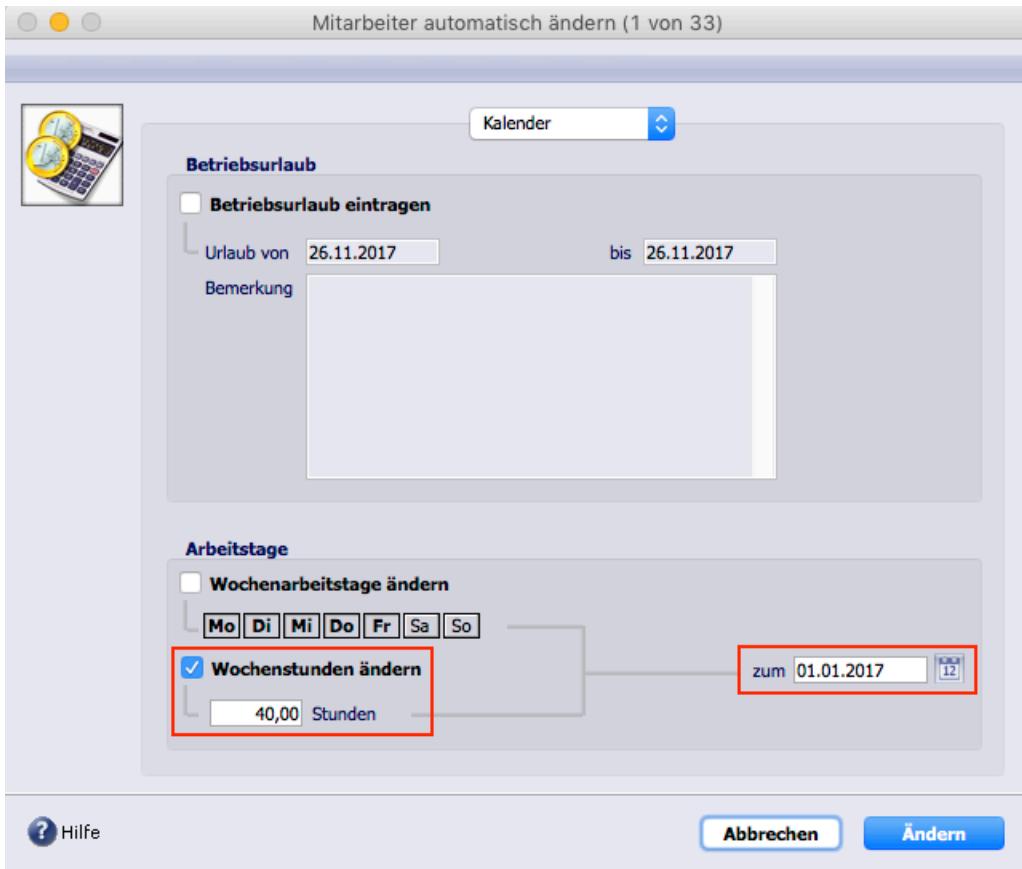
Allgemein Mitarbeiter Gebur., Bank, Bemerkung Benachrichtigungen Kalender Kalender Salden/Optionen Anträge Unterbrechungen Zugriffsrechte	Urlaub Jahresurlaubsanspruch 30,00 <input checked="" type="checkbox"/> Anteiliger Jahresurlaub berechnen... <input type="checkbox"/> Urlaubsgutschrift zum Eintrittsdatum	Arbeitstage Mo Di Mi Do Fr Sa So Wochenstunden 40,00 Std <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Arbeitstage nicht aus Zeiterfassung errechnen	Stunden Stundenlohn <input type="text"/>
Personalakte Dokumente Lohnsteuerbescheinigung Meldungen zur SV A1-Bescheinigung	Urlaubsberechnung Jahresurlaubsanspruch 30,000 + Resturlaub aus Vorjahr 0,000 + Sonstiger Urlaubsanspruch 0,000 = Urlaubsanspruch (2017) 30,000 - Verbrauchter Urlaub 0,000 = Resturlaub (heute) 30,000 - Verplanter Urlaub 0,000 = Unverplanter Urlaub 30,000	Urlaubsbuchungen	
Lohnstammdaten Steuerkarte Sozialversicherung Monatsmeldung Unfallversicherung Lohnarten Nebenleistungen	Jahressummen 2017 Σ Urlaubstage 0,000 Σ Sonderurlaub 0,000 Σ Unbezahlte Urlaubstage 0,000 Σ Mutterschaft 0,000 Σ Kranktage 16,000 Σ Kranktage Kind 0,000 Σ Fehltage 0,000 Σ Schultage 0,000 Σ Bildungsurlaub 0,000 Σ Dienstreisetage 0,000 Σ Elternzeit 0,000 Σ Überstundenausgleich 0,000		

Sport+Design GmbH 26.11.2017 : 14

The screenshot shows a software interface for managing employee data. On the left, a sidebar lists various categories: Allgemein, Personalakte, Zeitstammdaten, Lohnstammdaten, Vorträge, Abrechnungen, and Statistik. The main area is divided into several sections: 'Arbeitszeiten' (Working Hours) showing 'Wochenstunden 40,00 Std', 'KFZ' (Car) with rates for Listenpreis, Strecke, and Tage, 'Entgeltart' (Wage Type) with Gehalt, and 'Fortzahlung' (Accrual) with options for vacation pay and sick pay. The central part displays a table titled 'Mitarbeiterlohnarten und Lohnwerte - Oktober' (Employee Wage Types and Wage Values - October) with columns for Schlüssel, Bezeichnung, Lohngruppe, Faktor (Std.), Wert (Lohn), and Summe. The table lists various wage components with their respective values for the month of October. At the bottom right, there are buttons for 'Nettolohn' (Gross Pay) and 'Berechnen...' (Calculate...).

Die Wochenarbeitsstunden erhalten eine immer wichtigere Bedeutung für die Berechnung von Werten in verschiedenen Meldeverfahren.

Falls die Angabe in mehreren Mitarbeitern nachgepflegt werden muss, lässt es sich über "Aktion > Automatisch ändern... > Kalender > Arbeitstage" zum angegebenen Datum in den vorher ausgewählten Mitarbeitern einsetzen.



9.4 Erreichbarkeit der Server

ELSTER

Sollte es einmal zu Problemen beim Elsterversand- oder bei den Rückmeldungen kommen (z.B. beim Versenden von Lohnsteueranmeldungen, ELStAM Abrufen, etc.) dann empfiehlt es sich, einen Blick auf den Elsterverserver zu werfen.

Dazu gehen Sie bitte in TOPIX in den Bereich "Buchhaltung > Finanzamtmeldungen". Dort finden Sie ganz unten links zwei Links zu den Webseiten von Elster Online. Einmal um die Verfügbarkeit der Elster-Server zu überprüfen sowie einmal zur Supportanfrage an ElsterLohn bei Problemen mit der Abholung von Verarbeitungsprotokollen von Lohnsteuerbescheinigungen.



GKV-Kommunikationsserver

Wie beim Elsterserver haben Sie auch beim GKV-Kommunikationsserver die Möglichkeit, den Status der Erreichbarkeit abzufragen.

Dazu betreten Sie bitte den Bereich "Buchhaltung > Sozialversicherung > Kommunikationsserver". Auch hier finden Sie unten links den Link zur Status-Webseite.



9.5 Informationsportal für Arbeitgeber

Unter www.informationsportal.de ist seit Anfang 2017 das neue Informationsportal zur Sozialversicherung für Arbeitgeber, bereitgestellt vom GKV-Spitzenverband, verfügbar. Darin sollen insbesondere neue Arbeitgeber sowie kleine und mittelständische Unternehmen bei komplexen Fragen rund um das Melde- und Beitragsrecht in der Sozialversicherung unterstützt werden.

10 Jahreswechseltätigkeiten

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, eine separate Datensicherung anzulegen und diese auf einem externen Datenträger zu speichern/archivieren.

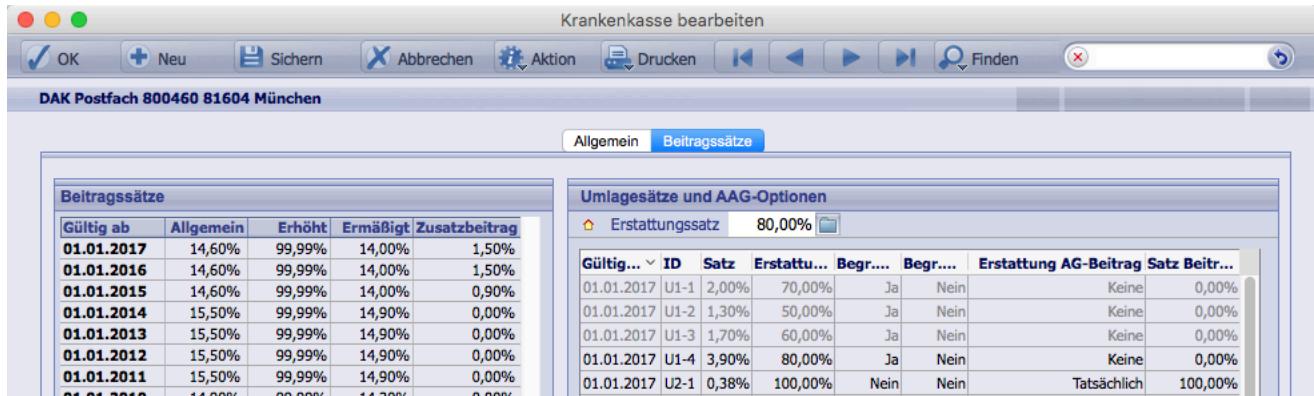
Nach der Sicherung prüfen Sie Ihre Lohn- und Personaldaten unter "Stamm > Mitarbeiter" über den Button "Aktion > Prüfen..."



Kontrollieren Sie, ob Reparaturen erforderlich sind und wenden Sie sich gegebenenfalls an den Support.

Tätigkeiten vor der Januarabrechnung

- Beitragssatzabgleich der Krankenkassen
- Prüfung/Änderung der U1- und U2-Sätze
-



- Prüfung der Grenze „30 Arbeitnehmer“ zum U1-Verfahren
- Prüfung der Minijob- und Gleitzonenregelung
- Krankenversicherungsfreiheit prüfen
- Prüfung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die ein Jahresentgelt größer als die JAEG beziehen (neue Auswertung Versicherungspflichtgrenze)
- Anfordern der Bescheinigung der privat Krankenversicherten (§257 SGB V)
- Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach §10 EStG zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sonstige Tätigkeiten

- Lohnsteuerbescheinigungen (bis 28.02. des Folgejahres) erstellen und versenden.
- Erstellung der Jahresmeldungen nach DEÜV. Diese kann frühestens ab dem Jahresbeginn erzeugt werden und wird automatisch mit der Januar-Abrechnung erstellt.
- Versendung der Jahresmeldungen nach DEÜV Meldegrund 50 bis spätestens am 15.02. des Folgejahres und UV-Jahresmeldungen Meldegrund 92 bis spätestens am 16.02. des Folgejahres (Mit der Versendung der Beitragsnachweise Januar kann die Versendung der Jahresmeldungen unterdrückt werden.) Diese Meldungen lassen sich nicht löschen. Wurden die Meldungen noch nicht verschickt, werden Sie bei Erzeugung einer neuen Meldung automatisch überschrieben.



- Stammdatenanforderung 2018 bereits ab 01.11.2017 möglich
- Versendung des Digitalen Lohnnachweises 2017 bis zum 16.02.2018
- Erstellung der Lohnkonten
- Beitragsabrechnung-UV über "Auswertungen > Lohnbuchhaltung > Beitragsabrechnung-UV"
- FiBu-Konten in den Lohnarten überprüfen
- Meldebogen zur Künstlersozialkasse 2017 (dieser kommt mit der Post)
- Anzeigeverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht bis zum 31.03. des Folgejahres (www.rehadat.info)
- Überprüfung Resturlaub und Jahresurlaubsanspruch

⚠ Die E-Mails der Updates der TOPIX:8-Versionen enthalten meist wichtige Informationen und einen Link zur Versionshistorie für die Lohnbuchhaltung über Anpassungen, Funktionsänderungen und Bugfixes. Diese Informationen werden nicht immer an die Lohn-Abteilung weitergeleitet. Wurde eine neue Version von TOPIX:8 bei Ihnen installiert und haben Sie keine Informationen über die Änderungen erhalten, fragen Sie den für Updates zuständigen Kollegen in Ihrem Betrieb danach.

⚠ Alle neuen Programmberiche oder Auswertungen sind bei Auslieferung des Updates im Benutzer gesperrt und müssen vorher durch Ihren Systemadmin in den Benutzerrechten freigeschaltet werden.